

Amtsblatt der Europäischen Union

L 280



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

24. September 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 995/2014 der Kommission vom 18. September 2014 über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete II und IV für Schiffe unter der Flagge Irlands** 11
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 996/2014 der Kommission vom 18. September 2014 über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Irlands** 13
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 997/2014 der Kommission vom 19. September 2014 über ein Fangverbot für Rotbarsch in den Unions- und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands** 15
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 998/2014 der Kommission vom 22. September 2014 über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIIf und VIIg für Schiffe unter der Flagge Irlands** 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 999/2014 der Kommission vom 23. September 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates** 19
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1000/2014 der Kommission vom 23. September 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 52

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 994/2014 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2014

zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 136a Absatz 3 und Artikel 140a,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien, Luxemburg, Malta und das Vereinigte Königreich haben gemäß Artikel 103n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽⁴⁾ bis zum 1. August 2013 ihre Absicht mitgeteilt, den für die Stützungsprogramme für den Weinsektor verfügbaren Betrag gemäß Anhang Xb der genannten Verordnung teilweise oder vollständig endgültig zu übertragen, um ihre nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen ab dem Antragsjahr 2014 anzuhähen. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entsprechend geändert. Diese endgültigen Übertragungen müssen auch in die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 übernommen werden.
- (2) Frankreich, Lettland und das Vereinigte Königreich haben der Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2013 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Kalenderjahre 2014-2019 auf die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird. Kroatien, Malta, Polen und die Slowakei haben der

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 der Kommission vom 26. September 2013 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 255 vom 27.9.2013, S. 5).

Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2013 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem ELER finanziert werden, auf Direktzahlungen zu übertragen. Die Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.

- (3) Kroatien hat der Kommission gemäß Artikel 57a Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bis zum 31. Januar 2014 die im Jahr 2013 von Minen geräumten und wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführten Flächen mitgeteilt. Diese Mitteilung umfasste auch den entsprechenden Haushaltsrahmen ab dem Antragsjahr 2014. Darüber hinaus hat Kroatien gemäß dem genannten Artikel die von Minen geräumten Flächen mitgeteilt, die von Betriebsinhabern in den für das Antragsjahr 2013 gestellten Beihilfeanträgen angegeben und zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2012 wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt wurden. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wurde daher durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 geändert. Auf der Grundlage des Schemas der Steigerungsstufen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten die Anhänge II, III und VI der genannten Verordnung entsprechend geändert werden.
- (4) Der Betrag für das Haushaltsjahr 2014, der sich aus der fakultativen Anpassung der Direktzahlungen im Kalenderjahr 2013 im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 10b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergibt, die Beträge, die sich aus der Anwendung der Artikel 136 und 136b der genannten Verordnung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ergeben, sowie die Beträge, die sich aus der Anwendung des Artikels 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergeben, sollten in die jährliche Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen werden. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt erst ab dem 1. Januar 2015. Die Änderungen dieser Verordnung sollten daher auch erst ab diesem Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Die Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 2014

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

Die Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden wie folgt geändert:

1. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 erhält die Spalte für das Jahr 2014 folgende Fassung:

Mitgliedstaat	„2014
Belgien	544 047
Dänemark	926 075
Deutschland	5 178 178
Griechenland	2 047 187
Spanien	4 833 647
Frankreich	7 358 751
Irland	1 216 547
Italien	3 953 394
Luxemburg	33 662
Niederlande	793 319
Österreich	693 716
Portugal	557 667
Finnland	523 247
Schweden	696 487
Vereinigtes Königreich	3 166 774“

b) In Tabelle 2 erhält die Spalte für das Jahr 2014 folgende Fassung:

Mitgliedstaat	„2014
Bulgarien	642 103
Tschechische Republik	875 305
Estland	110 018
Kroatien	164 005
Zypern	51 344
Lettland	156 279
Litauen	393 226
Ungarn	1 272 786

Mitgliedstaat	„2014
Malta	5 240
Polen	3 361 883
Rumänien	1 428 531
Slowenien	138 980
Slowakei	435 115“

(*) Die Obergrenzen wurden unter Berücksichtigung der Steigerungsstufen gemäß Artikel 121 berechnet.

c) In Tabelle 3 erhält die Spalte für das Jahr 2014 folgende Fassung:

Mitgliedstaat	„2014
Kroatien	164 005“

(*) Die Obergrenzen wurden unter Berücksichtigung der Steigerungsstufen gemäß Artikel 121 berechnet.

2. Anhang VIIIc erhält folgende Fassung:

„ANHANG VIIIc

Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 72a Absatz 6 und Artikel 125a Absatz 5

(in Tausend EUR)

Belgien	505 266
Bulgarien	796 292
Tschechische Republik	872 809
Dänemark	880 384
Deutschland	5 018 395
Estland	169 366
Irland	1 211 066
Griechenland	1 931 177
Spanien	4 893 433
Frankreich	7 189 541
Kroatien	316 245
Italien	3 704 337
Zypern	48 643

	<i>(in Tausend EUR)</i>
Lettland	280 154
Litauen	517 028
Luxemburg	33 432
Ungarn	1 269 158
Malta	5 244
Niederlande	732 370
Österreich	691 738
Polen	3 450 512
Portugal	599 355
Rumänien	1 903 195
Slowenien	134 278
Slowakei	451 659
Finnland	524 631
Schweden	699 768
Vereinigtes Königreich	3 205 243“

ANHANG II

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums (2014-2020)

(jeweilige Preise in EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT 2014-2020
Belgien	78 342 401	78 499 837	78 660 375	78 824 076	78 991 202	79 158 713	79 314 155	551 790 759
Bulgarien	335 499 038	335 057 822	334 607 538	334 147 994	333 680 052	333 187 306	332 604 216	2 338 783 966
Tschechische Republik	314 349 445	312 969 048	311 560 782	310 124 078	308 659 490	307 149 050	305 522 103	2 170 333 996
Dänemark	90 287 658	90 168 920	90 047 742	89 924 072	89 798 142	89 665 537	89 508 619	629 400 690
Deutschland	1 221 378 847	1 219 851 936	1 175 693 642	1 174 103 302	1 172 483 899	1 170 778 658	1 168 760 766	8 303 051 050
Estland	103 626 144	103 651 030	103 676 345	103 702 093	103 728 583	103 751 180	103 751 183	725 886 558
Irland	313 148 955	313 059 463	312 967 965	312 874 411	312 779 690	312 669 355	312 485 314	2 189 985 153
Griechenland	605 051 830	604 533 693	604 004 906	603 465 245	602 915 722	602 337 071	601 652 326	4 223 960 793
Spanien	1 187 488 617	1 186 425 595	1 185 344 141	1 184 244 005	1 183 112 678	1 182 137 718	1 182 076 067	8 290 828 821
Frankreich	1 404 875 907	1 635 877 165	1 663 306 545	1 665 777 592	1 668 304 328	1 671 324 729	1 675 377 983	11 384 844 249
Kroatien	332 167 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	282 342 500	2 026 222 500
Italien	1 480 213 402	1 483 373 476	1 486 595 990	1 489 882 162	1 493 236 530	1 496 609 799	1 499 799 408	10 429 710 767
Zypern	18 895 839	18 893 552	18 891 207	18 888 801	18 886 389	18 883 108	18 875 481	132 214 377
Lettland	138 327 376	150 968 424	153 001 059	155 030 289	157 056 528	159 093 589	161 099 517	1 074 576 782
Litauen	230 392 975	230 412 316	230 431 887	230 451 686	230 472 391	230 483 599	230 443 386	1 613 088 240
Luxemburg	14 226 474	14 272 231	14 318 896	14 366 484	14 415 051	14 464 074	14 511 390	100 574 600

(jeweilige Preise in EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT 2014-2020
Ungarn	495 668 727	495 016 871	494 351 618	493 672 684	492 981 342	492 253 356	491 391 895	3 455 336 493
Malta	13 880 143	13 965 035	13 938 619	13 914 927	13 893 023	13 876 504	13 858 647	97 326 898
Niederlande	87 118 078	87 003 509	86 886 585	86 767 256	86 645 747	86 517 797	86 366 388	607 305 360
Österreich	557 806 503	559 329 914	560 883 465	562 467 745	564 084 777	565 713 368	567 266 225	3 937 551 997
Polen	1 569 517 638	1 175 590 560	1 174 010 059	1 172 398 238	1 170 756 130	1 169 026 987	1 166 981 202	8 598 280 814
Portugal	577 031 070	577 895 019	578 775 888	579 674 001	580 591 241	581 504 133	582 317 022	4 057 788 374
Rumänien	1 149 848 554	1 148 336 385	1 146 793 135	1 145 218 149	1 143 614 381	1 141 925 604	1 139 927 194	8 015 663 402
Slowenien	118 678 072	119 006 876	119 342 187	119 684 133	120 033 142	120 384 760	120 720 633	837 849 803
Slowakei	271 154 575	213 101 979	212 815 053	212 522 644	212 225 447	211 912 203	211 540 943	1 545 272 844
Finnland	335 440 884	336 933 734	338 456 263	340 009 057	341 593 485	343 198 337	344 776 578	2 380 408 338
Schweden	257 858 535	258 014 757	249 173 940	249 336 135	249 502 108	249 660 989	249 768 786	1 763 315 250
Vereinigtes Königreich	667 773 873	752 322 030	752 139 156	751 939 938	751 702 511	751 876 113	752 375 870	5 180 129 491
EU-28 insgesamt	13 970 049 060	13 796 873 677	13 773 017 488	13 775 753 697	13 778 486 509	13 781 886 137	13 785 415 797	96 661 482 365
Technische Hilfe	34 130 699	34 131 977	34 133 279	34 134 608	34 135 964	34 137 346	34 138 756	238 942 629
Insgesamt	14 004 179 759	13 831 005 654	13 807 150 767	13 809 888 305	13 812 622 473	13 816 023 483	13 819 554 553	96 900 424 994“

ANHANG III

Die Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden wie folgt geändert:

1. Die Anhänge II und III erhalten folgende Fassung:

„ANHANG II

Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 6

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	536 076	528 124	520 170	512 718	505 266	505 266
Bulgarien	721 251	792 449	793 226	794 759	796 292	796 292
Tschechische Republik	874 484	873 671	872 830	872 819	872 809	872 809
Dänemark	916 580	907 108	897 625	889 004	880 384	880 384
Deutschland	5 144 264	5 110 446	5 076 522	5 047 458	5 018 395	5 018 395
Estland	121 870	133 701	145 504	157 435	169 366	169 366
Irland	1 215 003	1 213 470	1 211 899	1 211 482	1 211 066	1 211 066
Griechenland	2 023 122	1 999 116	1 975 083	1 953 129	1 931 177	1 931 177
Spanien	4 842 658	4 851 682	4 866 665	4 880 049	4 893 433	4 893 433
Frankreich	7 302 140	7 270 670	7 239 017	7 214 279	7 189 541	7 437 200
Kroatien (*)	183 035	202 065	240 125	278 185	316 245	304 479
Italien	3 902 039	3 850 805	3 799 540	3 751 937	3 704 337	3 704 337
Zypern	50 784	50 225	49 666	49 155	48 643	48 643
Lettland	181 044	205 764	230 431	255 292	280 154	302 754
Litauen	417 890	442 510	467 070	492 049	517 028	517 028
Luxemburg	33 604	33 546	33 487	33 460	33 432	33 432
Ungarn	1 271 593	1 270 410	1 269 187	1 269 172	1 269 158	1 269 158
Malta	5 241	5 241	5 242	5 243	5 244	4 690
Niederlande	780 815	768 340	755 862	744 116	732 370	732 370
Österreich	693 065	692 421	691 754	691 746	691 738	691 738
Polen	3 378 604	3 395 300	3 411 854	3 431 236	3 450 512	3 061 518
Portugal	565 816	573 954	582 057	590 706	599 355	599 355
Rumänien	1 629 889	1 813 795	1 842 446	1 872 821	1 903 195	1 903 195
Slowenien	137 987	136 997	136 003	135 141	134 278	134 278

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Slowakei	438 299	441 478	444 636	448 155	451 659	394 385
Finnland	523 333	523 422	523 493	524 062	524 631	524 631
Schweden	696 890	697 295	697 678	698 723	699 768	699 768
Vereinigtes Königreich	3 173 324	3 179 880	3 186 319	3 195 781	3 205 243	3 591 683

(*) Für Kroatien beläuft sich die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2021 auf 342 539 000 EUR und für 2022 auf 380 599 000 EUR.

ANHANG III

Nettoobergrenzen gemäß Artikel 7

(in Mio. EUR)

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Belgien	536,1	528,1	520,2	512,7	505,3	505,3
Bulgarien	723,6	795,1	795,8	797,4	798,9	798,9
Tschechische Republik	874,5	873,7	872,8	872,8	872,8	872,8
Dänemark	916,6	907,1	897,6	889,0	880,4	880,4
Deutschland	5 144,3	5 110,4	5 076,5	5 047,5	5 018,4	5 018,4
Estland	121,9	133,7	145,5	157,4	169,4	169,4
Irland	1 215,0	1 213,5	1 211,9	1 211,5	1 211,1	1 211,1
Griechenland	2 211,0	2 187,0	2 162,9	2 141,0	2 119,0	2 119,0
Spanien	4 903,6	4 912,6	4 927,6	4 941,0	4 954,4	4 954,4
Frankreich	7 302,1	7 270,7	7 239,0	7 214,3	7 189,5	7 437,2
Kroatien (*)	183,0	202,1	240,1	278,2	316,2	304,5
Italien	3 902,0	3 850,8	3 799,5	3 751,9	3 704,3	3 704,3
Zypern	50,8	50,2	49,7	49,2	48,6	48,6
Lettland	181,0	205,8	230,4	255,3	280,2	302,8
Litauen	417,9	442,5	467,1	492,0	517,0	517,0
Luxemburg	33,6	33,5	33,5	33,5	33,4	33,4
Ungarn	1 271,6	1 270,4	1 269,2	1 269,2	1 269,2	1 269,2
Malta	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	4,7
Niederlande	780,8	768,3	755,9	744,1	732,4	732,4
Österreich	693,1	692,4	691,8	691,7	691,7	691,7
Polen	3 378,6	3 395,3	3 411,9	3 431,2	3 450,5	3 061,5

(in Mio. EUR)

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Portugal	566,0	574,1	582,2	590,9	599,5	599,5
Rumänien	1 629,9	1 813,8	1 842,4	1 872,8	1 903,2	1 903,2
Slowenien	138,0	137,0	136,0	135,1	134,3	134,3
Slowakei	438,3	441,5	444,6	448,2	451,7	394,4
Finnland	523,3	523,4	523,5	524,1	524,6	524,6
Schweden	696,9	697,3	697,7	698,7	699,8	699,8
Vereinigtes Königreich	3 173,3	3 179,9	3 186,3	3 195,8	3 205,2	3 591,7

(*) Für Kroatien beläuft sich die Nettoobergrenze für das Kalenderjahr 2021 auf 342 539 000 EUR und für 2022 auf 380 599 000 EUR.“

2. Anhang VI erhält folgende Fassung:

„ANHANG VI

Finanzbestimmungen für Kroatien gemäß den Artikeln 10 und 19

A. Betrag für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a:

380 599 000 EUR

B. Gesamtbeträge der ergänzenden nationalen Direktzahlungen gemäß Artikel 19 Absatz 3:

(in Tausend EUR)

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
247 390	228 360	190 300	152 240	114 180	76 120	38 060“

VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2014 DER KOMMISSION**vom 18. September 2014****über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete II und IV für Schiffe unter der Flagge Irlands**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

ANHANG

Nr.	29/TQ43
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	BLI/24-
Art	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete II und IV
Datum der Schließung	28.8.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 996/2014 DER KOMMISSION
vom 18. September 2014
über ein Fangverbot für Blauleng in den Unions- und den internationalen Gewässern der
Gebiete Vb, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

ANHANG

Nr.	30/TQ43
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	BLI/5B67-
Art	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII
Datum der Schließung	28.8.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 997/2014 DER KOMMISSION**vom 19. September 2014****über ein Fangverbot für Rotbarsch in den Unions- und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Irlands**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Lowri EVANS*

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

ANHANG

Nr.	31/TQ43
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	RED/51214D
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	V (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)
Datum der Schließung	28.8.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 998/2014 DER KOMMISSION
vom 22. September 2014
über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIIf und VIIg für Schiffe unter der Flagge Irlands

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates ⁽²⁾ sind die Quoten für 2014 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. September 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Lowri EVANS

Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1).

ANHANG

Nr.	27/TQ43
Mitgliedstaat	Irland
Bestand	PLE/7FG.
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	VIIf und VIIg
Datum der Schließung	28.8.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 999/2014 DER KOMMISSION**vom 23. September 2014****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 11 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat, das derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereicht wird, mit Ursprung in Russland ein. Nach einer weiteren Untersuchung, bei der sich herausstellte, dass der Zoll aufgefangan wurde, wurden die Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 663/98 des Rates ⁽³⁾ geändert. Nach der einer ersten Auslaufüberprüfung und einer ersten Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 („Grundverordnung“) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 ⁽⁴⁾ des Rates ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 47,07 EUR pro Tonne auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in Russland eingeführt. Im weiteren Verlauf wurde eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung bezüglich der Warendefinition durchgeführt; daraufhin wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 945/2005 des Rates ⁽⁵⁾ endgültige Antidumpingzölle in Höhe von 41,42 EUR bis 47,07 EUR je Tonne auf die Einfuhren fester Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat von mehr als 80 GHT, die derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 20 eingereicht werden, mit Ursprung in Russland eingeführt.
- (2) Im Anschluss an eine zweite Auslaufüberprüfung und eine zweite teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung beschloss der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 ⁽⁶⁾, die geltenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Abgesehen von der EuroChem-Gruppe ⁽⁷⁾, für die der feste Zollbetrag im Bereich von 28,88 EUR bis 32,82 EUR pro Tonne lag, blieb der Zoll unverändert.
- (3) Mit dem Beschluss 2008/577/EG ⁽⁸⁾ nahm die Europäische Kommission („Kommission“) Verpflichtungsangebote mit Höchstmengen der russischen Hersteller JSC Acron und JSC Dorogobuzh, die zur Acron Holding Company gehören (und gemeinsam als „Acron“ bezeichnet werden), sowie der EuroChem-Gruppe an. Mit dem Beschluss 2012/629/EU ⁽⁹⁾ widerrief die Kommission die Annahme der von der EuroChem-Gruppe angebotenen Verpflichtung wegen Undurchführbarkeit.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2022/95 vom 16. August 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 663/98 des Rates vom 23. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 93 vom 26.3.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 658/2002 vom 15. April 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 945/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in unter anderem der Ukraine nach einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 160 vom 23.6.2005, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 661/2008 des Rates vom 8. Juli 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 und einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 1).

⁽⁷⁾ Nach dem Beschluss 2008/577/EG, auf den im nächsten Erwägungsgrund verwiesen wird, besteht die EuroChem-Gruppe aus: OJSC „Azot“, Novomoskovsk, Russland; OJSC „Nevinnomyssky Azot“, Nevinnomyssk, Russland; OJSC Mineral and Chemical Company „Eurochem“, Moskau, Russland und EuroChem Trading GmbH, Zug, Schweiz.

⁽⁸⁾ Beschluss 2008/577/EG der Kommission vom 4. Juli 2008 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland und der Ukraine (ABl. L 185 vom 12.7.2008, S. 43).

⁽⁹⁾ Beschluss 2012/629/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2008/577/EG der Kommission zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 277 vom 11.10.2012, S. 8).

- (4) Mit seinem Urteil vom 10. September 2008 ⁽¹⁾, ausgelegt durch das Urteil vom 9. Juli 2009 ⁽²⁾, erklärte das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 945/2005, soweit sie das JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinat („Kirovo“), Teil der OJSC UCC UralChem („UralChem“), betrifft, für nichtig. Mit der Verordnung (EG) Nr. 989/2009 ⁽³⁾ änderte der Rat die Verordnung (EG) Nr. 661/2008 entsprechend. Folglich gilt der Antidumpingzoll (47,07 EUR pro Tonne) für das Unternehmen Kirovo nur für Einfuhren von Ammoniumnitrat, das derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereicht wird.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (5) Nach Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkräfttretens ⁽⁴⁾ der Antidumpingmaßnahmen erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens dieser Maßnahmen („Auslaufüberprüfung“) nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung. Der Antrag wurde am 28. März 2013 von einem Unionsverband von Düngemittelherstellern, Fertilisers Europe („Antragsteller“), im Namen von Unionsherstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion der betroffenen Ware entfallen.
- (6) Der Antrag wurde damit begründet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten und erneut auftreten würden.
- (7) Nach seiner Unterrichtung wandte der Verband der russischen Düngemittelhersteller (RFPA) ein, dass der Überprüfungsantrag lediglich von einem bestimmten Anteil der Unionshersteller von Ammoniumnitrat in Düngemittelqualität (FGAN) unterstützt werde und dass auf die Unionshersteller sämtlicher Qualitäten von Ammoniumnitrat und anderer Ammoniumnitratdüngemittel ein dreimal so hohes Volumen entfalle wie auf den Antragsteller. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet, da der Antragsteller und die Unterstützer des Antrags neben FGAN auch andere unter diese Auslaufüberprüfung fallende Waren herstellen. Somit wurde der Antrag nicht nur von Herstellern von FGAN unterstützt, sondern auch von Herstellern anderer Typen der betroffenen Ware, und der quantitative Schwellenwert für die Einleitung der Überprüfung wurde erreicht.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (8) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 12. Juli 2013 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁵⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (9) Der RFPA nahm vor der Einleitung der Untersuchung zu den geltenden Maßnahmen Stellung und zog deren Rechtmäßigkeit in Zweifel. Dieselbe Partei brachte vor, es gebe keinen Anlass für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung, wenn die Angaben zugrunde gelegt würden, die im Vorfeld der Einleitung der Überprüfung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung im Falle eines Außerkräfttretens der Maßnahmen an die Kommission übermittelt worden waren.
- (10) Die Kommissionsdienststellen erwiderten dieser interessierten Partei, dass die Standpunkte anderer Parteien als des Antragstellers erst nach der Einleitung der Untersuchung eingehend geprüft werden.
- (11) Um ihre Verteidigungsrechte besser ausüben zu können, beantragte dieselbe interessierte Partei Zugang zum Antrag auf eine Auslaufüberprüfung in der am 28. März 2013 eingereichten Fassung, auf den in der Einleitungsbekanntmachung verwiesen wurde, sowie zum Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen, das die Kommissionsdienststellen im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine Auslaufüberprüfung an den Antragsteller übermittelten. Die Kommissionsdienststellen unterrichteten die interessierte Partei, dass der Beschluss über die Einleitung einer Untersuchung einzig auf der konsolidierten Fassung des Antrags basierte, in der die Antwort auf das Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen bereits enthalten war. Frühere Fassungen und Entwürfe sind nicht relevant. Daher stellt die Verwehrung des Zugangs zur ursprünglichen Fassung und zu dem Schreiben keine Verletzung der Verteidigungsrechte der Partei dar. Die Partei ersuchte den Anhebungsbeauftragten der GD Handel, in Bezug auf diese angebliche Verletzung der Verteidigungsrechte einzugreifen. Der Anhebungsbeauftragte schloss sich am 4. März 2014 der Auffassung der Kommissionsdienststellen an.
- (12) Die interessierte Partei beantragte zudem Zugang zu Anträgen auf Auslaufüberprüfungen für zwei andere, unterschiedliche Verfahren. Die Partei argumentierte, dass sie durch Zugang zu den Dokumenten dieser als unbegründet abgelehnten Anträge in der Lage wäre, die Umstände der beiden Fälle mit der anhängigen Überprüfung zu

⁽¹⁾ Rechtssache T-348/05.

⁽²⁾ Rechtssache T-348/05 INTP.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 989/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 278 vom 23.10.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C 349 vom 15.11.2012, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. C 200 vom 12.7.2013, S. 12.

vergleichen, um die Analysen der Kommission zur ausreichenden Begründung der Anträge in den jeweiligen Fällen nachzuvollziehen und so ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben zu können. Der Partei wurden alle Klarstellungen der Kommissionsdienststellen übermittelt, und der Anhörungsbeauftragte schloss sich am 4. März 2014 der Auffassung der Kommissionsdienststellen an.

1.4. Untersuchung

1.4.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (13) Die Untersuchung eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens der Schädigung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2013 („Bezugszeitraum“).
- (14) Nach seiner Unterrichtung brachte der RFPA vor, dass die Änderung der Methodik, nämlich die Verkürzung des Bezugszeitraums im Vergleich zur letzten Auslaufüberprüfung, die zur Verordnung (EG) Nr. 661/2008 führte, ungerechtfertigt sei.
- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom RFPA geltend gemachten Umstände keine Änderung der Methodik im Sinne des Artikels 11 Absatz 9 der Grundverordnung darstellen. In jedem Fall ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kommission verfolgt den Ansatz, dass der Bezugszeitraum in der Regel den UZÜ und die drei vorangegangenen Kalenderjahre umfasst, es sei denn, der UZÜ selbst umfasst bereits einen erheblichen Teil des vorangehenden Kalenderjahres. Im letztgenannten Fall können ausnahmsweise vier Kalenderjahre berücksichtigt werden. Dieser Fall trat bei der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung ein. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

1.4.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (16) In der Einleitungsbekanntmachung wurden interessierte Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, damit sie an der Untersuchung mitarbeiten können. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden Russlands („betroffenes Land“), die ihr bekannten Einführer, Lieferanten, Verwender und Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (17) Interessierte Parteien hatten die Möglichkeit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel zu beantragen.

1.4.3. Stichprobenverfahren

- (18) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass die interessierten Parteien möglicherweise in die Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung aufgenommen werden.
- a) Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller
- (19) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission an, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission traf die Auswahl für die Stichprobe auf der Grundlage der Produktion in der Union und der Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt der gleichartigen Ware während des UZÜ. Diese Stichprobe umfasste vier Unionshersteller in Frankreich, Litauen, Polen und dem Vereinigten Königreich⁽¹⁾, auf die zusammen etwa 42 % der Unionsproduktion und 41 % der Unionsverkäufe entfielen. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (20) Eine interessierte Partei argumentierte, dass die vorläufige Stichprobe der Unionshersteller nur Hersteller von Ammoniumnitrat, das derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereiht wird, umfassen solle, wie ursprünglich in der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 festgelegt, und nicht auch Hersteller fester Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat von mehr als 80 GHT, die derzeit unter den KN-Codes ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 20 eingereiht werden, wie in Verordnung (EG) Nr. 945/2005 festgelegt.

⁽¹⁾ AB Achema, Grupa Azoty Zakłady Azotowe, Grow How UK limited und YARA France S.A.

- (21) Hintergrund dieser Argumentation war, dass das Gericht erster Instanz mit seinem in Erwägungsgrund 4 genannten Urteil in der Rechtssache T-348/05 die Verordnung (EG) Nr. 945/2005, in der die Warendefinition im Vergleich zur ursprünglichen Untersuchung erweitert worden war, für nichtig erklärt hatte.
- (22) Dieses Argument ist unbegründet. Mit dem fraglichen Urteil wurde die Verordnung (EG) Nr. 945/2005 nur für nichtig erklärt, soweit sie einen bestimmten ausführenden russischen Hersteller betraf. Für alle anderen russischen Hersteller gilt weiterhin die Warendefinition der Verordnung (EG) Nr. 945/2005. Abgesehen davon stellen alle Unionshersteller der Stichprobe Ammoniumnitrat her, das derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereicht wird. Die unter den anderen KN-Codes eingereichten festen Düngemittel werden vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt und sind schlicht das Ergebnis zusätzlicher chemischer Vorgänge oder des Mischens zur Herstellung von Volldünger, auch „stabilisierte Düngemittel“ oder „Mischungen“ genannt, sofern der Gehalt an Stickstoff mehr als 28 GHT oder der Gehalt an Ammoniumnitrat mehr als 80 GHT beträgt.
- (23) Die Stichprobe ist daher repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union.
- b) Bildung einer Stichprobe der Einführer
- (24) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, bat sie unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.
- (25) Da kein unabhängiger Einführer auf die Stichprobenfragebogen antwortete, erübrigte sich eine Stichprobenbildung.
- c) Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Russland
- (26) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in Russland um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Ständige Vertretung Russlands bei der Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (27) Acht ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Angaben und stimmten zu, in die Stichprobe einbezogen zu werden. Während des UZÜ erfolgten die meisten Einfuhren in die Union im Rahmen der angenommenen Verpflichtungen. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus vier ausführenden Herstellern, die in der verfügbaren Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnten. Auf diese Hersteller entfiel die größte Menge der gesamten Ausfuhrverkäufe. Darunter waren zwei Unternehmen, die im UZÜ im Rahmen der Verpflichtung Ausfuhrverkäufe in die Union tätigten. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung einer Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Kommission beschloss daher, die vorgeschlagene Stichprobe beizubehalten und unterrichtete alle interessierten Parteien entsprechend über die endgültige ausgewählte Stichprobe.
- (28) Die Kommission hat die folgenden vier Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt:
- Acron;
 - EuroChem;
 - UralChem;
 - OJSC SBU Azot („SBU Azot“).
- (29) Auf die Stichprobe entfielen nach den Angaben in den Stichprobenfragebogen im UZÜ 88 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe aus Russland in die Union und in Drittstaaten.

1.4.4. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (30) Die Kommission sandte Fragebogen an alle russischen ausführenden Hersteller, die dies beantragt hatten, sowie an die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, -verwender und Wirtschaftsverbände in der Union, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen gemeldet hatten.
- (31) Fragebogenantworten gingen ein von den vier in die Stichprobe einbezogenen russischen ausführenden Herstellern und von den vier in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern. Ein Wirtschaftsverband, der Verwender vertritt, nämlich der Nationale Bauernverband von England und Wales (National Farmers' Union of England and Wales — NFU), beantwortete den Fragebogen teilweise.

- (32) Von den russischen ausführenden Herstellern beantwortete nur Acron den Fragebogen vollständig. Die anderen drei in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen — EuroChem, UralChem und SBU Azot — beantworteten den Fragebogen nur teilweise und lieferten dabei lediglich Angaben zur Kapazität und zu den Gesamtverkaufszahlen ab Werk sowie bestimmte Informationen über ihre Produktionskosten. Diese teilweisen Antworten versetzten die Kommission nicht in die Lage, die Verkaufszahlen sowie die Produktionskosten dieser Unternehmen vollständig zu prüfen.
- (33) Die Kommission unterrichtete die betreffenden drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller über ihre Absicht, Artikel 18 der Grundverordnung in Bezug auf die nicht gemachten Angaben anzuwenden, und sie machten von ihrem Recht Gebrauch, vom Anhörungsbeauftragten angehört zu werden. Zudem gab die Kommission in den speziell für die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bestimmten Unterrichtungsdokumenten an, welche vom jeweiligen Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten sie in ihrer Analyse verwendet hatte und welche Daten für unvollständig erachtet worden waren, weshalb im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung „verfügbare Fakten“ verwendet wurden. Insbesondere verwendete die Kommission anstelle genauer Zahlen, die auf Listen basieren, in denen alle Geschäftsvorgänge einzeln aufgeführt sind, Gesamtverkaufszahlen ab Werk.
- (34) Ferner bat ein Einführer vertretender Verband, der Europäische Verband der Düngemittelführer („EFIA“), im Namen seiner Mitglieder um Anerkennung als interessierte Partei und übermittelte schriftlich eine Stellungnahme. Drei unabhängige Einführer gaben an, sie hätten die Einfuhr von Düngemitteln mit Ursprung in Russland vollständig eingestellt.
- (35) Schriftliche Stellungnahmen gingen zudem von mehreren Verwenderverbänden ein; im Einzelnen handelte es sich um den Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Union (COPA), den Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der EU (COGECA), den NFU sowie die beiden Verbände Französischer Verband des Handels und der Mischung von Düngemitteln (AFCOME) und Allgemeiner Verband der Erzeuger von Weizen und anderer Getreide (AGPB) aus Frankreich.
- (36) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Dumpings, der daraus resultierenden Schädigung und dem Unionsinteresse benötigte, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

- AB „ACHEMA“, Jonolaukio k., Ruklos sen., Jonavos r., Litauen;
- Grupa Azoty Zakłady Azotowe „Puławy“ S.A, Polen;
- Grow How UK limited, Ince, Vereinigtes Königreich;
- YARA France S.A., Frankreich.

Ausführende Hersteller in Russland

- JSC Acron, JSC Dorogobuzh, verbundener Händler ZAO Agronova — Bryansk (Acron);
- Eurochem MMC OJSC, OJSC Nevinnomysky Azot und OJSC Novomoskowskaya Joint-Stock Company Azot (EuroChem);
- OJSC UCC UralChem, Berezniki Azot und Kirovo-Chepetsk Chemical works (UralChem);
- Kemerovo JSC „Azot“ und LLC „Angarsk Nitrogen Fertilizer Plant“ (SBU Azot).

Verbundener Einführer

- Agronova Europe AG, Switzerland (verbunden mit Acron).

1.5. Unterrichtung

- (37) Am 13. Juni 2014 unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie beabsichtigte, die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen vorzuschlagen, und ersuchte alle interessierten Parteien um eine Stellungnahme. Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden von der Kommission geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.
- (38) Nach der Unterrichtung brachte der RFPA erneut vor, dass eine Reihe angeblicher Verfahrensfehler bei der Überprüfung unterlaufen seien, und wies auf die Weigerung der Kommission hin, Zugang zur ursprünglichen Fassung des vom Antragsteller am 28. März 2013 eingereichten Antrags zu gewähren, sowie auf die angeblich nicht fristgerechte Gewährung des Zugangs zur nichtvertraulichen Fassung.

- (39) Was den Antrag auf Zugang zur ursprünglichen Fassung des Antrags auf Überprüfung anbelangt, hat die Kommission mehrfach schriftlich und mündlich, unter anderem auf Sitzungen unter Leitung des Anhörungsbeauftragten, die Gründe erläutert, warum diesem Antrag unter Zugrundelegung des geltenden Rechtsrahmens nicht entsprochen werden konnte.
- (40) In Bezug auf die angeblich nicht fristgerechte Gewährung des Zugangs zur nichtvertraulichen Fassung ist die Kommission der Auffassung, dass die Verteidigungsrechte des RFPA nicht beeinträchtigt gewesen wären, selbst wenn dieses Vorbringen gerechtfertigt wäre. Erstens unterrichtete die Kommission den RFPA fristgerecht über die wesentlichen Tatsachen, auf deren Grundlage sie beabsichtigte, die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, und gab dem RFPA ausreichend Zeit für eine Reaktion. Zweitens war dem RFPA vor dieser Unterrichtung Zugang zur gesamten nichtvertraulichen Fassung gewährt worden.
- (41) Der RFPA führte außerdem an, dass Sitzungen, die die Kommissionsdienststellen mit dem Antragsteller im Mai und April 2014 abgehalten hätten, „im Gegensatz zum üblichen Vorgehen“ nicht in die nichtvertrauliche Fassung aufgenommen worden seien und dass der Antragsteller im Mai 2014 zusammen mit den vertraulichen Daten keine angemessene nichtvertrauliche Zusammenfassung vorgelegt habe.
- (42) Nach dem üblichen Vorgehen legen interessierte Parteien, die eine Anhörung beantragen, ihren Standpunkt mündlich dar und reichen schriftliche Stellungnahmen dazu ein. Die nichtvertraulichen Fassungen dieser Stellungnahmen werden in die Fassung aufgenommen, die jeder anderen interessierten Partei zur Prüfung zugänglich ist. Diese Dokumente dienen der Aufzeichnung der Sitzungen und der Anhörung durch die Kommissionsdienststellen. Daher wird diese Aussage als sachlich nicht korrekt zurückgewiesen.
- (43) In Bezug auf die zweite Behauptung ist festzuhalten, dass die nichtvertrauliche Fassung der im Mai 2014 übermittelten vertraulichen Daten nicht auf andere Weise vorgelegt werden konnte, ohne die Geschäftsgeheimnisse der Unionshersteller offenzulegen. Daher kann auch dieser Behauptung nicht stattgegeben werden.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Betroffene Ware

- (44) Bei der von dieser Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 definierte Ware, d. h. feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat von mehr als 80 GHT, die derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 20 eingereiht werden, mit Ursprung in Russland („AN“ oder „betroffene Ware“). Bei von JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinat (Kirovo) hergestelltem AN handelt es sich jedoch nach der Verordnung (EG) Nr. 989/2009 nur bei AN, das derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereiht wird, um die betroffene Ware.
- (45) Der Hauptrohstoff für die Herstellung von AN ist Gas, auf das 70 % bis 80 % der gesamten Produktionskosten entfallen. Die Ausweitung der Warendefinition im Jahr 2005 zielte darauf ab, auch Ammoniumnitrat, dem Phosphor- und/oder Kaliumnährstoffe beigemischt wurden, aufzunehmen, da festgestellt worden war, dass diese Mischungen im Wesentlichen dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben agromischen Eigenschaften aufweisen.
- (46) Es sei darauf hingewiesen, dass unter die KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 („Anderes Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) als in wässriger Lösung“ beziehungsweise „Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT“) sowohl AN fallen kann, das für industrielle Zwecke (beispielsweise die Herstellung von Explosivstoffen) verwendet wird, als auch AN, das für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird. Beide Typen weisen dieselben technischen und chemischen Eigenschaften auf, sind leicht austauschbar und werden als betroffene Ware angesehen.
- (47) Nach ihrer Unterrichtung, brachten die Vertreter der russischen Behörden vor, dass die 2005 erfolgte Ausweitung der Warendefinition nicht mit dem WTO-Antidumpingübereinkommen im Einklang stehe, da in Bezug auf die zusätzlichen Waren, die von der Erweiterung der Warendefinition betroffen waren, keine Ermittlung des Dumpings, der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs erfolgt sei.
- (48) Aus den bereits in Erwägungsgrund 22 dargelegten Gründen ist dieses Vorbringen unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

2.2. Gleichartige Ware

- (49) Wie schon die vorangegangenen Untersuchungen ergab auch diese Untersuchung, dass das in Russland hergestellte und auf dem russischen Inlandsmarkt verkaufte AN und das aus Russland in die Union ausgeführte AN dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungszwecke aufweisen. Sie sind daher für die Zwecke dieser Untersuchung gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (50) Das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte AN ist in Bezug auf die materiellen und technischen Eigenschaften gleichartig wie das von Russland in die Union ausgeführte AN.

3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

3.1. Vorbemerkungen

- (51) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre.

3.2. Dumping der Einfuhren im UZÜ

- (52) Wie in Erwägungsgrund 32 erläutert, arbeitete nur ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller (Acron) uneingeschränkt an der Untersuchung mit. Im Jahr 2008 nahm die Kommission jedoch, wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, ein Preisverpflichtungsangebot von Acron an, das während des UZÜ immer noch galt. Daher wurden die Ausführpreise von Acron im UZÜ von dieser Preisverpflichtung bestimmt, in der ein Mindesteinfuhrpreis festgelegt ist. Folglich wurden solche Ausführpreise nicht als verlässliches Element angesehen im Hinblick auf die Untersuchung, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre.
- (53) Nach seiner Unterrichtung, machte der RFPA geltend, dass dies bedeute, die Kommission habe festgestellt, dass kein tatsächliches Dumping vorliege. Diese Aussage ist nicht zutreffend. Da die in die Stichprobe einbezogenen russischen ausführenden Hersteller mit Ausnahme von Acron nicht uneingeschränkt mitarbeiteten, standen der Kommission keine ausreichenden Daten zur Verfügung, um eine Dumpingberechnung anhand der eigenen Daten der Unternehmen vorzunehmen. Für Acron hätte die Kommission eine Dumpingberechnung vornehmen können; wie im Erwägungsgrund 52 erläutert, war die Kommission aber der Auffassung, dass diese Daten für den Zweck dieser Auslaufüberprüfung nicht zuverlässig sind.
- (54) Acron wandte ein, dass das Argument der Kommission, dass seine tatsächlichen Preise für die EU aufgrund der Preisverpflichtung nicht verlässlich seien und daher nicht zur Ermittlung eines Ausführpreises verwendet werden könnten, rechtswidrig sei. Darum ging es in der Argumentation der Kommission jedoch nicht. Die Kommission behauptete nicht, dass aufgrund der Preisverpflichtung die Ausführpreise an sich nicht verwendet werden könnten, sondern kam zu dem Schluss, dass solche Ausführpreise als nicht verlässliches Element in der Analyse der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings unter den besonderen Umständen dieser Untersuchung zu betrachten sind. Die Kommission erachtet Ausführpreise, die auf einer Preisverpflichtung basieren, nicht als aussagekräftigen Indikator in der Analyse des künftigen Verhaltens der ausführenden Hersteller, wenn keine Antidumpingmaßnahmen und Preisverpflichtungen mehr gälten.
- (55) Im Gegensatz zu den Behauptungen Acrons können seine Preise der Ausfuhren in die EU nicht als das reine Ergebnis normaler Marktbedingungen angesehen werden. Während des gesamten UZÜ war Acron der einzige russische ausführende Hersteller, der von einer Preisverpflichtung profitierte; alle anderen russischen ausführenden Hersteller unterlagen den Zöllen. Diese Faktoren wirkten sich definitiv auf die Wettbewerbsstellung Acrons als einziger russischer Lieferant des EU-Markts aus.

3.3. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

- (56) Vor dem Hintergrund der in den Erwägungsgründen 52 bis 55 dargelegten Überlegungen analysierte die Kommission, ob Beweise für die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen vorliegen. Dabei wurden die folgenden Faktoren analysiert: der Preis der Ausfuhren aus Russland in andere Bestimmungsländer, die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in Russland insgesamt sowie die Attraktivität des Unionsmarktes und anderer Drittmärkte.

3.3.1. Ausfuhren aus Russland in andere Bestimmungsländer

- (57) Die Kommission ermittelte, dass Acrons gewogener durchschnittlicher Preis ab Werk für Ausfuhren in Drittländermärkte wie Brasilien, Kolumbien und Peru im UZÜ niedriger war als der im Durchschnitt im UZÜ tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Inlandspreis ab Werk. Acron verkaufte also zu gedumpten Preisen an Drittländermärkte, insbesondere an Brasilien, den mit Abstand größten Drittländermarkt für Ausfuhren.
- (58) Für drei andere in die Stichprobe einbezogene Hersteller ermittelte die Kommission ebenfalls, dass ihre gewogenen durchschnittlichen Preise ab Werk für Ausfuhren in Drittländermärkte wie Brasilien, Peru, Kolumbien, die Ukraine und Kasachstan im UZÜ jeweils bei allen drei Unternehmen niedriger waren als die jeweils im Durchschnitt im UZÜ tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Inlandspreise ab Werk und diese Ausfuhren somit zu gedumpten Preisen verkauft wurden. Diese Feststellung beruhte auf geprüften Daten, die von russischen ausführenden Herstellern bereitgestellt worden waren, auf die etwa 80 % der Ausfuhren in Drittländer entfielen. Dementsprechend gab es für die Kommission keine Veranlassung, wie vom RFPA vorgeschlagen, auf russische Ausführstatistiken zurückzugreifen. Die Ausfuhrverkäufe aller vier in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller an Drittländer wurden im UZÜ zu einem tragfähigen Preisniveau getätigt.

- (59) Der RFPA wandte ein, dass die Daten aus dem Unterrichtsdokument nahelegten, dass im Fall von EuroChem kein Dumping oder höchstens geringfügiges Dumping vorlag. Dieser Einwand ist unangebracht. Zweck dieser Analyse ist nicht die Berechnung der genauen Dumpingspanne von EuroChem, sondern die Ermittlung, ob bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre. In diesem Zusammenhang hat die Untersuchung ergeben, dass auch bei EuroChem die durchschnittlichen Preise ab Werk für den Verkauf an Drittländer unter den durchschnittlichen Inlandspreisen ab Werk lagen und somit zu gedumpten Preisen verkauft wurde. Die Preisgestaltung EuroChems bei Verkäufen an Drittländer (Ausfuhrverkäufe zu einem Preis unter den Inlandspreisen) ist einer von mehreren relevanten Faktoren, auf den sich die generelle Feststellung stützt, dass Dumping in die EU bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten würde.
- (60) Der RFPA machte geltend, dass keine angemessenen Methoden bei den Dumpingberechnungen verwendet worden seien. Wie bereits erläutert, berechnete die Kommission keine Dumpingspannen, sondern verglich lediglich die durchschnittlichen Inlandspreise ab Werk mit den Preisen ab Werk für Ausfuhren anhand der Daten, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen übermittelt worden waren. Im Rahmen einer Analyse der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping ist es nicht erforderlich, genaue Dumpingspannen zu berechnen, weshalb kein Anlass bestand, wie vom RFPA vorgeschlagen, CIF-Werte zu verwenden.
- (61) Der RFPA brachte vor, dass die Kommission die Preise nicht für jeden Warentyp getrennt verglichen habe und dass keine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe vorgenommen worden sei. Die Kommission analysierte das Vorbringen und stellte einen ähnlichen Preisunterschied fest, selbst wenn der Vergleich für jeden Warentyp getrennt durchgeführt worden wäre. Die Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe konnte auf jeden Fall nicht vorgenommen werden, da die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit Ausnahme von Acron nur eingeschränkt mitarbeiteten und deren Angaben nicht ausführlich genug waren; insbesondere fehlten Listen, in denen alle Geschäftsvorgänge einzeln aufgeführt sind. Daher wird dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (62) Ausfuhrverkäufe in die Union im UZÜ konnten aus den folgenden Gründen nicht verwendet werden, um das künftige Verhalten der drei anderen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller zu ermitteln. Im UZÜ führte EuroChem, wie Acron, nur im Rahmen der Preisverpflichtung aus. EuroChem verkaufte nur in dem Zeitraum in die Union, in dem eine Verpflichtung galt, und tätigte keine Verkäufe, nachdem die Verpflichtung am 11. Oktober 2012 von der Kommission mit dem Beschluss 2012/629/EU widerrufen worden war. SBU Azot und UralChem verkauften die betroffene Ware im UZÜ nicht in die Union.
- (63) Die Kommission hielt es nicht für erforderlich, zu ermitteln, ob die Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr erfolgten. Die tatsächlichen Inlandspreise zeigen bereits, dass die Ausfuhrverkäufe an Drittlandsmärkte gedumpte sind. Daher könnte eine Untersuchung der Rentabilität der Inlandsverkäufe — wobei gegebenenfalls anschließend der Normalwert (auf Grundlage der Kosten und des angemessenen Gewinns) rechnerisch zu ermitteln wäre, falls sich herausstellen sollte, dass solche Verkäufe ein Verlustgeschäft darstellen — lediglich zum Anstieg des Normalwerts und somit der Dumpingspanne für Ausfuhrverkäufe an Drittlandsmärkte führen.
- (64) Im Rahmen einer Auslaufüberprüfung und der Analyse der Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Dumpings reicht es aus, festzustellen, dass Dumping bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftritt. Folglich sah die Kommission keinen Bedarf, die Rentabilität der Inlandsverkäufe zu analysieren und prüfte dementsprechend nicht nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung die Zuverlässigkeit der Produktionskosten.
- (65) In Anbetracht dieser Überlegungen zieht die Kommission den Schluss, dass die russischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware derzeit zu gedumpten Preisen an Drittländer in Lateinamerika, Osteuropa, Afrika und Asien verkaufen. Im UZÜ betrug der durchschnittliche Ausfuhrpreis ab Werk der vier in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller 201 EUR/Tonne bei Ausfuhren in Drittländer, der durchschnittliche Inlandspreis ab Werk hingegen 221 EUR/Tonne. Daher hält es die Kommission für wahrscheinlich, dass die russischen ausführenden Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen auch an den Unionsmarkt zu gedumpten Preisen verkaufen würden.
- (66) Der RFPA brachte vor, dass ein Vergleich russischer Inlandspreise mit russischen Preisen für Ausfuhren in Drittländer nicht aussagekräftig sei. Die Kommission ist hingegen der Auffassung, dass diese Preise ein wichtiger Indikator bei der Bewertung der wahrscheinlichen künftigen Entwicklung der Ausfuhren in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen sind, da russische Ausfuhren in die meisten Drittländer keinen Antidumpingzöllen unterliegen. Wie in Erwägungsgrund 52 dargelegt, sind die Preise für Ausfuhren in Drittländer ein wichtiger Faktor für diese generelle Bewertung, insbesondere mangels zuverlässiger Daten zu russischen Ausfuhren in die Union im UZÜ.
- (67) Die russische Regierung und Acron wandten hierzu ein, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen schon deshalb rechtswidrig sei, weil diese Maßnahmen, mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2008, zunächst unter Verwendung einer angeblich rechtswidrigen Methodik zur Berichtigung der Gaspreise bei der Ermittlung des Normalwerts eingeführt worden waren.

- (68) Wie in Erwägungsgrund 63 erläutert, hielt es die Kommission nicht für erforderlich, zu ermitteln, ob die Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr erfolgten, wobei gegebenenfalls anschließend der Normalwert rechnerisch zu ermitteln gewesen wäre. Acron wies in seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung richtigerweise darauf hin, dass dadurch eine gegebenenfalls in künftigen Untersuchungen angezeigte rechnerische Ermittlung des Normalwerts einschließlich der erforderlichen Berichtigungen nicht ausgeschlossen wird.

3.3.2. Kapazitätsreserven

- (69) Die Kommission ermittelte die Kapazitätsreserven der bekannten russischen Hersteller auf der folgenden Grundlage: Die Daten zu den Kapazitätsreserven der vier in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen beruhten auf deren Fragebogenantworten, die nach den Kontrollbesuchen erforderlichenfalls berichtigt wurden. Bei Anlagen, in denen sowohl Ammoniumnitrat zur Verwendung als Düngemittel als auch Ammoniumnitrat für industrielle Zwecke (beispielsweise die Herstellung von Explosivstoffen), also das sogenannte „Ammoniumnitrat geringer Dichte“, hergestellt wird, wobei es sich, wie in Erwägungsgrund 46 dargelegt, auch um die betroffene Ware handelt, wurde die gesamte Kapazitätsreserve einbezogen. Desgleichen wurden auch die Kapazitätsreserven von Anlagen einbezogen, in denen ausschließlich Ammoniumnitrat für industrielle Zwecke hergestellt wird. Darüber hinaus wurde die gesamte Kapazitätsreserve von Kirovo in die Berechnung der Kapazitätsreserven einbezogen, da die Kapazitätsreserven für die Herstellung anderer Arten von Ammoniumnitrat, die derzeit keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegen ⁽¹⁾, sehr leicht für die Herstellung von Ammoniumnitrat, das derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 eingereiht wird, verwendet werden können.
- (70) Von den übrigen fünf russischen Herstellern machte ein Unternehmen individuell Angaben zu seiner Kapazitätsreserve. Für die anderen Unternehmen wurden Daten vom RFPA vorgelegt.
- (71) Wenn die tatsächlichen Produktionszahlen, die von den nicht in die Stichprobe einbezogenen russischen Herstellern übermittelt wurden, die angegebene Kapazität überstiegen, wurde die tatsächliche Produktion der Ermittlung der tatsächlichen Kapazität zugrunde gelegt. In diesen Fällen handelte es sich bei der angegebenen Kapazität um nominale Kapazitäten (d. h. die Kapazitäten, für die die Anlagen ausgelegt waren), die nach einer kapazitätserweiternden Aufrüstung der Anlagen nicht berichtigt worden waren.
- (72) Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass sich die Gesamtkapazität der russischen ausführenden Hersteller im UZÜ auf 9 592 000 Tonnen belief, während sich die tatsächliche Produktion (einschließlich des für industrielle Zwecke verwendeten Ammoniumnitrats und anderer Typen von Ammoniumnitrat, die derzeit keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegen ⁽²⁾) auf 8 519 105 Tonnen belief.
- (73) Entgegen der Behauptung des RFPA, dass die ausführenden Hersteller ihre installierten Kapazitäten zur Gänze nutzten, ergibt sich daraus, dass die ausführenden Hersteller im UZÜ über eine Kapazitätsreserve von 1,07 Mio. Tonnen verfügten. Die letztgenannte Menge entspricht 16,9 % des Verbrauchs der Union (ausgehend vom für den UZÜ ermittelten Verbrauch von 6,35 Mio. Tonnen, siehe Abschnitt 5.1).
- (74) Ferner ermittelte die Kommission im Rahmen ihrer zukunftsorientierten Analyse einen weiteren Anstieg der Kapazitäten nach dem UZÜ, und zwar um etwa 472 000 Tonnen, der auf die Kapazitätserweiterungen einiger in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller zurückzuführen ist. Die Kapazitätsreserven belaufen sich daher auf insgesamt 24,3 % des Unionsverbrauchs.
- (75) Nach seiner Unterrichtung hielt der RFPA weiterhin an seinem Vorbringen fest, dass keine Kapazitätsreserven bestünden oder dass die Kommission zumindest die Tatsache prüfen solle, dass keine nominalen Kapazitätsreserven vorhanden seien. Zudem bestritt der RFPA, dass nach dem UZÜ Kapazitäten erweitert wurden.
- (76) Der RFPA und die russischen ausführenden Hersteller gaben ihre vorhandenen Kapazitäten auf der Grundlage der nominalen theoretischen Kapazität an, wobei in einigen Fällen jüngst erfolgte Aufrüstungen nicht berücksichtigt wurden. Dies war der Kommission nach den Kontrollbesuchen bekannt und wurde berücksichtigt. Wie vom RFPA in seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung richtigerweise angemerkt, wurden die angegebenen nominalen Kapazitäten bei nicht in die Stichprobe einbezogenen russischen Herstellern akzeptiert, deren Produktion unter der angegebenen Kapazität lag. Bei anderen nicht in die Stichprobe einbezogenen Herstellern, deren angegebene tatsächliche Produktionszahlen die angegebene Kapazität überstiegen, wurde die tatsächliche Produktion der Ermittlung der realen Kapazität zugrunde gelegt. Bei drei nicht in die Stichprobe einbezogenen Herstellern, die keine Daten zur Kapazität und Produktion übermittelten, wurden vom RFPA vorgelegte Daten verwendet.
- (77) Die Kommission erachtet dies als einen klaren und kohärenten Ansatz für die Ermittlung der gesamten Produktionskapazität der russischen Hersteller der betroffenen Ware. Entgegen der Behauptung wurde für alle Hersteller dieselbe Methodik angewendet. Lag die tatsächliche Produktion über der angegebenen nominalen Kapazität,

⁽¹⁾ Dabei handelt es sich um Ammoniumnitrat, das unter den KN-Codes ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 20 eingereiht wird.

⁽²⁾ Dabei handelt es sich um Ammoniumnitrat, das unter den KN-Codes ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 20 eingereiht wird.

beispielsweise aufgrund einer Aufrüstung der Produktionsanlagen, sieht die Kommission keinen Grund, warum diese zusätzlichen Kapazitäten nicht faktisch einbezogen werden können, zumal es offensichtlich ist, dass die nominale Kapazität nicht korrekt ist. Der Einwand, eine solche Methodik sei nicht üblich auf dem Markt, rechtfertigt es nach Auffassung der Kommission nicht, die tatsächlichen Produktionsdaten außer Acht zu lassen. Ferner ist — um auf das diesbezügliche Vorbringen des RFPA einzugehen — die Art der Berechnung der Kapazität des Wirtschaftszweigs der Union irrelevant für die Ermittlung der gesamten Produktionskapazität der russischen Hersteller.

- (78) Dass in einigen Fällen nicht die angegebenen nominalen Kapazitäten, sondern tatsächliche, überwiegend geprüfte Produktionsdaten verwendet wurden, bedeutet entgegen der Behauptung des RFPA nicht, dass die Kommission das Konzept der besten verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung angewendet habe. Was die Kapazität betrifft, hat die Kommission die von den russischen Herstellern selbst vorgelegten Daten in vollem Umfang verwendet, aber eine Methodik zur Berechnung der gesamten Produktionskapazität angewendet, bei der nicht nur die nominale Kapazität, sondern auch die tatsächliche Produktion und Kapazität berücksichtigt wurden. Diese Methodik wurde im allgemeinen Unterrichtsdokument erläutert, und das Ergebnis nach Anwendung dieser Methodik für die einzelnen Unternehmen und sogar für die einzelnen Anlagen wurde den betroffenen Unternehmen mitgeteilt. Demzufolge hat die Kommission bei der Ermittlung der gesamten Produktionskapazität lediglich Daten verwendet, die von den russischen Herstellern und dem RFPA vorgelegt wurden. Alle einschlägigen Daten wurden übermittelt, weshalb hier keine Veranlassung bestand, auf andere Datenquellen zurückzugreifen.
- (79) Bei Herstellern, die nicht kontrolliert wurden, wurden in der Regel die Daten zur Kapazität und Produktion verwendet, die diese Hersteller in ihren Antworten angegeben hatten. Der RFPA nahm Stellung zur Berechnung der Kapazität von bestimmten Unternehmen und Anlagen. Es wurde geltend gemacht, dass das für den Hersteller Uralchem Kirovo ermittelte Produktionsvolumen im UZÜ, so wie es im Unterrichtsdokument genannt sei, nicht korrekt sei. Die Kommission akzeptierte diesen Einwand und verwendete stattdessen das Produktionsvolumen, das in der Stellungnahme nach der Unterrichtung genannt wurde. Während eines Kontrollbesuchs der Anlage wurde ein Bericht über die technische Durchführung zur Kapazität vorgelegt, der damit zusammenhing, dass die AN-Höchstproduktion bei der fraglichen Anlage erreicht wurde, wie der RFPA richtigerweise anmerkte; diesem Bericht wurde ebenfalls Rechnung getragen. Beim Hersteller Uralchem Berezniki wurden bei der Berechnung der Kapazität entsprechend den Angaben dieses Unternehmens beim Kontrollbesuch 10 Tage für die Wartung angesetzt. Nach der Unterrichtung eingegangene Vorbringen zu zusätzlichen Produktionsstillständen wurden nicht mit Beweisen belegt und schienen auf den Daten eines anderen Unternehmens zu beruhen. Die Vorbringen wurden deshalb zurückgewiesen.
- (80) Ebenso wurden Argumente in Bezug auf bestimmte Engpässe im Produktionsprozess anderer Anlagen nicht belegt, konnten nicht geprüft und daher auch nicht berücksichtigt werden. Bei einer bestimmten Anlage schienen der Engpass die Herstellung von Salpetersäure zu betreffen. Doch selbst unter Berücksichtigung der angeblichen Höchstproduktion von Salpetersäure wäre es immer noch möglich, die von der Kommission ermittelte Kapazität zu erreichen, denn für die Herstellung einer Tonne AN sind weniger als eine Tonne Salpetersäure erforderlich.
- (81) In Bezug auf den Anstieg nach dem UZÜ brachte der RFPA vor, dass der Kapazitätsanstieg eines Herstellers, der eine Investition im Zusammenhang mit einer neuen Produktionslinie getätigt hatte, zu hoch bewertet worden sei. Die Kommission legte der Ermittlung der voraussichtlichen Kapazität die englische Übersetzung eines Berichts über die technische Durchführung zur neuen Produktionslinie zugrunde, der vom Unternehmen im Rahmen des Kontrollbesuchs in seinen Betriebsstätten vorgelegt worden war, und stuft sie daher als zuverlässig ein.
- (82) Acron machte geltend, dass es keine nennenswerten Kapazitätsreserven habe, was vornehmlich auf Schwierigkeiten beim Zugang zu Rohstoffen zurückzuführen sei. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Rohstoffe nicht nur für die Herstellung der betroffenen Ware, sondern auch vieler anderer Waren verwendet wurden. Angesichts dieser weit verbreiteten Verwendung und der damit einhergehenden Möglichkeit, die Verwendung der Rohstoffe auf die Herstellung der betroffenen Ware zu verlagern, wurden solche angeblichen Schwierigkeiten nicht als limitierender Faktor für die gesamte Produktionskapazität der betroffenen Ware angesehen.
- (83) Durch Anwendung der in den vorangegangenen Erwägungsgründen beschriebenen Methodik, ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass eine erhebliche Überkapazität besteht. Die vom RFPA und Acron vorgebrachten Argumente konnten nicht durch Belege untermauert werden und werden daher zurückgewiesen.
- (84) Die Kommission ist aus den folgenden Gründen der Auffassung, dass bei einer Aufhebung der derzeitigen Maßnahmen zumindest ein Teil dieser Kapazitätsreserven wahrscheinlich genutzt und auf die Unionsmärkte ausgerichtet wird.
- (85) Erstens werden einige der weltgrößten potenziellen Ausfuhrmärkte für AN (wie die Vereinigten Staaten von Amerika und Australien) weiterhin durch Antidumpingmaßnahmen vor russischen Ausfuhren geschützt. Ferner ist der chinesische Markt nach wie vor für Einfuhren von AN geschlossen. Daher sind Ausfuhren russischer Hersteller in diese Märkte unwahrscheinlich oder unmöglich.

- (86) Am 22. Mai 2014 veröffentlichte das Handelsministerium der USA die vorläufigen Ergebnisse einer Verwaltungsüberprüfung der Antidumpingzölle ⁽¹⁾, in der für Acron und EuroChem eine Zollbefreiung für ihre AN-Ausfuhren in die USA vorgeschlagen wurde. Doch selbst falls dieser Vorschlag bestätigt werden sollte, würden alle anderen ausführenden Hersteller aus Russland immer noch den derzeit geltenden Maßnahmen unterliegen. Zudem wäre die Zollbefreiung für Acron und EuroChem nach Abschnitt 751 Buchstabe a Absatz 2 des US-amerikanischen Zollgesetzes (US Tariff Act) von 1930 in seiner zuletzt geänderten Fassung lediglich für ein Jahr gültig, bevor sie einer weiteren jährlichen Verwaltungsüberprüfung unterzogen würde, die je nach Ergebnis zu einer erneuten Einführung der Antidumpingzölle führen könnte. Darüber hinaus ist der US-Markt für als Düngemittel verwendetes AN im letzten Jahrzehnt geschrumpft, da die Sicherheitsanforderungen stiegen und immer weniger Händler zum Umgang mit AN bereit sind ⁽²⁾. Außerdem haben die AN-Hersteller in den Vereinigten Staaten nun Zugang zu billigerem Gas, da in den letzten Jahren mit der Schiefergasförderung begonnen wurde. Somit wären Acron und EuroChem wahrscheinlich einem starken Wettbewerb ausgesetzt und möglicherweise nicht in der Lage, einen nennenswerten Marktanteil in den USA zu gewinnen.
- (87) Der RFPA brachte vor, dass auf den anderen wichtigen Ausfuhrmärkten für russisches AN, wie Lateinamerika (insbesondere Brasilien), Ägypten und der Türkei, gegenüber 2012 bis 2017 ein beträchtliches Wachstum zu verzeichnen sein werde. Sie zitierten einen Bericht, der einen Gesamtanstieg von 15 % der Nachfrage nach AN in Brasilien, Ägypten, Peru, der Türkei, Ecuador und Kolumbien zusammengenommen prognostiziert. Dieser Anstieg entspricht 749 000 Tonnen (d. h. von 4,851 Mio. Tonnen 2012 auf 5,6 Mio. Tonnen 2017) beziehungsweise einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 149 800 Tonnen. Das macht jedoch nur 9,7 % an den geschätzten Kapazitätsreserven der russischen Hersteller aus. Der Antragsteller machte geltend, dass der erhöhte Verbrauch in den genannten Ländern teilweise durch künftige einheimische Produktion aufgefangen werde, da in den fraglichen Ländern Projekte zum Aufbau eigener Kapazitäten für die Herstellung von AN oder anderer auf Stickstoff basierender Düngemittel geplant seien. Unabhängig davon, ob diese Projekte tatsächlich verwirklicht werden und zumindest einen Teil des Verbrauchsanstiegs auffangen, ist die Kommission der Auffassung, dass sich der voraussichtliche Verbrauch in den fraglichen Ländern in einer Größenordnung bewegt, die nur einen Teil der Kapazitätsreserven der russischen Hersteller in Anspruch nehmen würde.
- (88) Nach seiner Unterrichtung wandte der RFPA ein, dass die Kommission Verbrauchsanstiege in anderen Drittländermärkten für russisches AN, insbesondere im Gebiet der früheren Sowjetunion (FSU), nicht berücksichtigt habe. Auf einem der wichtigsten Märkte in dieser Region, der Ukraine, unterliegen Einfuhren von russischem AN ebenfalls Antidumpingzöllen. Im Juli 2014 wurden die Zölle um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert und erheblich erhöht. Dieser Markt wird also für Einfuhren von russischem AN noch weiter abgeschottet.
- (89) Zudem ist das Preisniveau auf anderen Märkten, zum Beispiel in Kasachstan, wenig attraktiv, sodass russische ausführende Hersteller ihre Ausfuhren bevorzugt in die Union lenken würden. Außerdem sind diese Märkte viel kleiner als der Unionsmarkt. Der Verbrauch in Kasachstan beispielsweise beträgt lediglich 4 % des Unionsverbrauchs.
- (90) Ferner wurde argumentiert, dass das prognostizierte Wachstum anderer wichtiger Ausfuhrmärkte nicht korrekt berechnet worden sei. Die verwendeten Daten basierten jedoch auf dem in Erwägungsgrund 87 genannten unabhängigen Bericht. Selbst wenn diese Daten zu niedrig angesetzt scheinen würden, wie behauptet, könnte der prognostizierte Nachfrageanstieg immer noch leicht dadurch gedeckt werden, dass lediglich ein Teil der Kapazitätsreserven der russischen Hersteller in Anspruch genommen würde.
- (91) Zweitens ist es nicht wahrscheinlich, dass der Inlandsmarkt die Kapazitätsreserven aufnehmen kann. Der RFPA argumentierte, dass demselben Bericht zufolge auch der Verbrauch in Russland hoch bleibe, ein Anstieg prognostiziert werde und die russischen Hersteller künftig in erster Linie nach einer Deckung der Inlandsnachfrage streben würden. Der RFPA brachte dieses Argument nach der Unterrichtung erneut vor. Im UZÜ beliefen sich die Inlandsverkäufe jedoch auf 53 % der gesamten Verkäufe der russischen Hersteller, und der prognostizierte Anstieg von 3 % jährlich in den nächsten fünf Jahren (durchschnittlich etwa 120 000 Tonnen pro Jahr) könnte leicht durch die Kapazitätsreserven gedeckt werden, über die die russischen Hersteller bereits verfügen. Der prognostizierte jährliche Anstieg entspricht weniger als 7,8 % der geschätzten jährlichen Kapazitätsreserven der russischen Hersteller nach dem UZÜ. Zudem handelt es sich bei diesem künftigen Anstieg des Verbrauchs lediglich um eine Prognose, und er könnte daher auch gar nicht erfolgen oder langsamer vonstatten gehen, schließlich wird im selben Bericht auf beträchtliche Schwankungen beim Inlandsverbrauch der letzten fünf Jahre im Vergleich mit dem Verbrauch der Union oder von Drittländern hingewiesen ⁽³⁾.
- (92) Drittens ist die Union nach wie vor der weltweit wichtigste Markt für AN, da auf ihn etwa 18 % des Weltverbrauchs entfallen. Die geografische Nähe zu Russland sowie die Tatsache, dass einige der russischen Ausfuhrer über fest etablierte Vertriebskanäle in der Union verfügen, erleichtert die Ausfuhren unter logistischen Gesichtspunkten.

⁽¹⁾ <http://enforcement.trade.gov/frn/summary/russia/2014-11886.txt>

⁽²⁾ Inv. No. 731-TA-856 (Zweite Überprüfung), http://www.usitc.gov/publications/701_731/Pub4249.pdf, S. 11.

⁽³⁾ Beispielsweise fiel der Verbrauch in Russland zwischen 2008 und 2009 während der Finanzkrise um 33 %, während der Rückgang in der EU nur etwa 6 % betrug und in Brasilien sogar ein Anstieg um etwa 28 % zu verzeichnen war.

- (93) Nach der Unterrichtung brachte der RFPA vor, es seien technische Handelshemmnisse für die Einfuhr von AN aus Russland in die Union zu berücksichtigen, und zwar das Verkaufsverbot in Deutschland oder die strengen Lagerungsvorschriften für AN in einigen anderen Mitgliedstaaten. Entgegen den Behauptungen des RFPA gelten diese Beschränkungen sowohl für Ausführende aus Drittländern als auch für Unionshersteller, ohne dass Diskriminierung vorläge oder die Einfuhren unverhältnismäßig stark davon betroffen wären. Außerdem hatten diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf die Attraktivität des Unionsmarktes insgesamt, da er immer noch einer der weltgrößten Märkte ist, wenn der Verbrauch betrachtet wird. Die Kommission weist dieses Vorbringen daher zurück.
- (94) Aus den genannten Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die russischen Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven verfügen, die bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen sehr wahrscheinlich für beträchtliche zusätzliche Einfuhren in die Union genutzt würden.

3.3.3. Anreize für die Umleitung von Verkaufsmengen in die Union

- (95) Das Preisniveau in der Union liegt derzeit weit über dem Preisniveau wichtiger Drittländer, die derzeit von Russland beliefert werden, sowie des russischen Inlandsmarkts. Im UZÜ lagen der durchschnittliche Ausfuhrpreis ab Werk in Drittländer (201 EUR/Tonne) und der durchschnittliche Inlandspreis ab Werk (221 EUR/Tonne) der vier in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller 34 % beziehungsweise 27 % unter dem durchschnittlichen Preis ab Werk der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller (303 EUR/Tonne) (siehe Tabelle 7) und ebenso unter dem durchschnittlichen Preis ab Werk der Einfuhren aus Russland in die Union (siehe Tabelle 2) sowie aus Drittländern in die Union (siehe Tabelle 3).
- (96) Sollten die Maßnahmen aufgehoben werden, fallen die Unionspreise wahrscheinlich als Folge des zunehmenden Angebots günstigerer Einfuhren. Angesichts der erheblichen Differenz zwischen den Ausfuhrpreisen der russischen ausführenden Hersteller in Drittländer und der Preise, die russische ausführende Hersteller, ausführende Hersteller aus Drittländern und Unionshersteller im UZÜ auf dem Unionsmarkt verlangten, scheint es unwahrscheinlich, dass die auf dem Unionsmarkt verlangten Preise auf das Niveau fallen, das derzeit auf den Drittlandsmärkten herrscht, in die russische Hersteller ausführen. Daher ist es wahrscheinlich, dass die ausführenden Hersteller versuchen, durch Verkäufe an die Union eine höhere Gewinnspanne zu erzielen. Infolgedessen haben die ausführenden Hersteller wahrscheinlich einen Anreiz, einen Teil ihrer derzeitigen Ausfuhrmengen in Drittländer (die sich im UZÜ auf etwa 3,4 Mio. Tonnen beliefen, was mehr als 50 % des Unionsverbrauchs entspricht) in die Union umzuleiten⁽¹⁾.

3.4. Schlussfolgerung

- (97) Aufgrund der in Abschnitt 3.3 dargelegten Erwägungen, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings sowie ein erheblicher Anstieg der in die Union ausgeführten Mengen wahrscheinlich sind.

4. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER UNION

- (98) Als Wirtschaftszweig der Union galten die im Bezugszeitraum bekannten AN-Hersteller in der Union.
- (99) Wie unter Erwägungsgrund 19 dargelegt, wurde eine Stichprobe mit vier Unternehmen gebildet. Alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller arbeiteten mit, übermittelten innerhalb der Fristen Fragebogenantworten und wurden Kontrollbesuchen unterzogen. Außerdem lieferte Fertilisers Europe zusätzliche Daten zu Kapazität, Produktion und Verkäufen der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Hersteller und Schätzwerte für die übrigen Hersteller. Soweit möglich, glich die Kommission diese Daten mit von anderen interessierten Parteien bereitgestellten Daten und/oder öffentlich zugänglichen Daten ab.
- (100) Nach seiner Unterrichtung brachte der RFPA vor, dass die von der Kommission gebildete Stichprobe für den Wirtschaftszweig der Union nicht repräsentativ sei. Das Vorbringen basiert auf der Behauptung, dass die gleichen Wirtschaftsindikatoren (insbesondere Rentabilität) der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und des gesamten Wirtschaftszweigs der Union voneinander abweichen.
- (101) Dieses Vorbringen kann nicht akzeptiert werden. Die vier in die Stichprobe einbezogenen Hersteller wurden auf der Basis ihres Produktionsvolumens und ihrer Verkäufe der betroffenen Ware in der Union nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung objektiv ausgewählt. Mit der Bildung einer Stichprobe sollen die Kommissionsdienststellen einige der Schadensfaktoren für einen repräsentativen Teil des Wirtschaftszweigs der Union im

⁽¹⁾ Ähnliche Schlussfolgerungen wurden zum Beispiel hier gezogen: Verordnung (EG) Nr. 1683/2004 des Rates vom 24. September 2004 (Glyphosat — China) (ABl. L 303 vom 30.9.2004, S. 1), Erwägungsgrund 41; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 512/2010 des Rates (Ammoniumnitrat — Ukraine) (ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 24), Erwägungsgründe 41 bis 43.

Rahmen der verfügbaren Zeit eingehend untersuchen können. Sollten einige Schadensindikatoren der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller und des gesamten Wirtschaftszweigs der Union voneinander abweichen, bedeutet das nicht, dass die Stichprobe dadurch nicht mehr repräsentativ ist. Da die Daten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller vor Ort in den Betriebsstätten der betroffenen Unternehmen überprüft wurden, gelten diese als verlässlich. Auf jeden Fall wurde festgestellt, wie in Erwägungsgrund 145 dargelegt, dass der Wirtschaftszweig der Union im UZÜ nicht geschädigt wurde.

- (102) Außerdem machte der RFPA geltend, dass einige der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen nicht mit der Kommission zusammengearbeitet hätten, da sie bestimmte Daten nicht oder nur teilweise sowie falsche Daten vorgelegt hätten. Aufgrund dessen verlangte der RFPA, diese Daten nicht als Basis für die Schlussfolgerungen zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union heranzuziehen und aufgrund der mangelnden Mitarbeit des Wirtschaftszweigs der Union nachteilige Rückschlüsse zu ziehen oder die Indikatoren für den gesamten Wirtschaftszweig der Union zu verwenden.
- (103) Dieses Vorbringen kann nicht akzeptiert werden. Die Kommission ist mit den von den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen bereitgestellten Daten zufrieden, die vor Ort in den Betrieben der betroffenen Unternehmen geprüft wurden und zuverlässiger Bestandteil der Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union sind.

5. LAGE AUF DEM UNIONSMARKT

5.1. Unionsverbrauch

- (104) Die Kommission ermittelte den sichtbaren Unionsverbrauch auf der Grundlage i) der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt auf der Basis der vom Antragsteller bereitgestellten Daten und ii) der Einfuhren aus Drittländern auf der Basis der aus der Datenbank (Artikel 14 Absatz 6) gezogenen Daten ⁽¹⁾.
- (105) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2010	2011	2012	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	7 174 863	6 674 500	6 698 722	6 356 761
Index (2010 = 100)	100	93	93	89

Quelle: Vom Antragsteller gelieferte Daten, geprüfte Daten und Datenbankdaten (Artikel 14 Absatz 6).

- (106) Zwischen 2010 und dem UZÜ ging der Unionsverbrauch von AN um 11 % zurück, obwohl die Produktion von Agrarerzeugnissen nicht entsprechend sank. Für diesen Rückgang gibt es drei Hauptursachen. Erstens wurden Düngegeräte und -techniken verbessert, was zu einem geringeren Verbrauch von Düngemitteln je Quadratmeter Boden führte. Zweitens wird der geringere AN-Verbrauch durch den Einsatz anderer Düngemittel wie Kalkammonsalpeter oder Volldünger ausgeglichen. Drittens wird der Einsatz dieser Ware durch strenge Regeln für die Produktion und die Lagerung von Ammoniumnitrat verleidet.
- (107) Nach seiner Unterrichtung forderte der RFPA zusätzliche Informationen über die Herkunft der von der Kommission offengelegten Daten zum Verbrauch, und es fand unter dem Vorsitz des Anhörungsbeauftragten am 26. Juni 2014 eine Anhörung statt. Anschließend brachte der RFPA vor, die vom Antragsteller gelieferten Daten seien im Laufe des Verfahrens zu spät vorgelegt worden, seien nicht geprüft und stimmten mit den davor vom Antragsteller gelieferten Daten nicht überein. Zudem machte der RFPA geltend, dass diese Daten höchstwahrscheinlich keine Angaben zu technischem Ammoniumnitrat und zu Mischungen aus Ammoniumnitrat und anderen düngenden oder nicht düngenden Stoffen enthielten, da sie von ähnlichen dem Antragsteller vorliegenden und seinen Mitgliedern zugeleiteten Daten abwichen. Daher sollten sie nicht berücksichtigt werden, und stattdessen sollten die besten verfügbaren Informationen herangezogen werden.
- (108) Dieses Vorbringen wird zurückgewiesen. Die Kommission verwendete die vom Antragsteller vorgelegten Daten für die EU-Verkäufe und glich sie mit den geprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ab. Zu diesen Zahlen wurden die Einfuhrdaten addiert, um den Unionsverbrauch zu ermitteln. Daher wird die Auffassung vertreten, dass diese Daten zuverlässig sind.

⁽¹⁾ Monatliche Einfuhrstatistiken auf Basis tatsächlicher Daten, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung zu Waren geliefert werden, die Antidumpingmaßnahmen unterliegen.

- (109) Außerdem machte der RFPA geltend, dass die Berechnung der Kommission des gesamten Unionsverbrauchs zu niedrig sei und dass einem veröffentlichten Bericht eines unabhängigen Marktanalytens zufolge der Verbrauch eher steige als zurückgehe. Genauer gesagt lägen die Daten dieses Berichts zur Nachfrage der Union nach FGAN und EGAN (explosives Ammoniumnitrat) im Jahr 2010 wie bei den Kommissionsdaten bei rund 7,1 Mio. Tonnen, doch seien erstere Daten in den nachfolgenden Jahren gestiegen und nicht zurückgegangen.
- (110) Dieses Vorbringen ist unbegründet, denn die Kommission verwendete tatsächliche vom Antragsteller vorgelegte Daten, die teilweise geprüft wurden, sowie verfügbare statistische Daten und hält diese Daten für zuverlässig.

5.2. Menge, Preise und Marktanteil der Einfuhren aus Russland

- (111) Mengen, Marktanteile und Durchschnittspreise der Einfuhren der betroffenen Ware aus Russland entwickelten sich wie unten dargestellt.

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Tonnen), Marktanteil und Preise

	2010	2011	2012	UZÜ
Einfuhrmenge (in Tonnen)	164 658	134 060	200 542	199 604
<i>Index</i>	100	81	122	121
Marktanteil	2,3 %	2 %	3 %	3,1 %
<i>Index</i>	100	88	130	137
Durchschnittlicher CIF-Preis (in EUR/t)	201	258	262	264
<i>Index</i>	100	128	130	131

Quelle: Datenbank (Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung).

- (112) Die Menge der Einfuhren aus Russland nahm im Bezugszeitraum um mehr als 20 % zu. Ihr Marktanteil stieg um mehr als 30 % von 2,3 % im Jahr 2010 auf 3,1 % im UZÜ. Die CIF-Preise stiegen im Bezugszeitraum von 201 EUR/t auf 264 EUR/t. Bei einem Vergleich der durchschnittlichen russischen CIF-Preise der Ausfuhren in die Union mit den durchschnittlichen Preisen ab Werk der Unionshersteller im UZÜ, zeigt sich, dass die russischen Preise unter den Unionspreisen liegen. Der durchschnittliche Verkaufspreis ab Werk, den die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union im UZÜ in Rechnung stellten, lag bei 303 EUR pro Tonne. Doch waren, wie in Abschnitt 3 angegeben, nahezu alle ausführenden Hersteller, die die betroffene Ware im UZÜ verkauften, Preisverpflichtungen eingegangen, und ihre Ausfuhrpreise wurden durch diese Preisverpflichtungen bestimmt, mit denen Mindesteinfuhrpreise festgelegt wurden. Daher können derartige Ausfuhrpreise nicht als zuverlässiger Indikator betrachtet werden, mit dem eine zuverlässige und aussagekräftige Berechnung der Preisunterbietung durchgeführt werden könnte.
- (113) Nach seiner Unterrichtung stellte der RFPA fest, dass die Berechnung von Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung der Kommission nicht korrekt sei, da sie mehrere Berichtigungen erfordere (für normale Zölle, nach Einfuhr angefallene Kosten, Unterschiede bei der Ware, Verpackung und Handelsstufe). Ferner verwies der RFPA darauf, dass im Vergleich zu einer früheren Auslaufüberprüfung im Jahr 2002 bei der Methodik bezüglich der Vornahme von Berichtigungen eine Änderung eingetreten sei. Zudem schlug der RFPA vor, die Verkaufspreise für Ausfuhren in die Union eines russischen Herstellers, dem eine Preisverpflichtung nicht zugutekommt, sowie die Ausfuhrpreise eines russischen Herstellers, der von Antidumpingzöllen ausgenommen ist, für die Berechnung der Preisunterbietung heranzuziehen.
- (114) Dazu ist lediglich anzumerken, dass die Kommission aus den in Erwägungsgrund 112 genannten Gründen keine Berechnungen zur Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung vornahm. Mithin sind diese Vorbringen unbegründet.

5.3. Menge, Preise und Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern

- (115) Die nachstehende Tabelle weist die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern im Bezugszeitraum auf. Die angegebene Mengen- und Preisentwicklung basiert ebenfalls auf Eurostat-Daten.

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen), Marktanteil und Preise

		2010	2011	2012	UZÜ
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	348 100	312 043	295 139	285 962
	<i>Index</i>	100	90	85	82
	Marktanteil	4,85 %	4,68 %	4,41 %	4,50 %
	<i>Index</i>	100	96	91	93
	Durchschnittlicher Preis (CIF)	201	270	279	275
	<i>Index</i>	100	134	139	137

Quelle: Eurostat.

- (116) AN wird vornehmlich aus der Ukraine, aus Georgien und Serbien eingeführt. Die gegen Einfuhren von AN aus der Ukraine geltenden Antidumpingmaßnahmen liefen 2012 aus. Die Gesamtmenge von Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern als Russland ging zurück; ihr Marktanteil blieb im Bezugszeitraum weitgehend konstant und über dem Marktanteil russischer Einfuhren. Dies lässt sich durch einen Rückgang des Verbrauchs im selben Zeitraum erklären. Die durchschnittlichen Gesamtpreise der Einfuhren aus anderen Ländern entwickelten sich wie die russischen und die Unionspreise nach oben.

5.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (117) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen.
- (118) Für die Zwecke der Schadensanalyse wurde die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf der Grundlage makroökonomischer Indikatoren (Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität und Erholung von früherem Dumping) und mikroökonomischer Indikatoren (durchschnittliche Preise je Einheit, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite (RoI) sowie Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten) beurteilt. Erstere basieren auf Daten, die der Antragsteller in seinem ursprünglichen Antrag auf Überprüfung und in anschließend eingereichten Unterlagen vorlegte, sowie auf Statistiken, die sich jeweils auf alle bekannten Unionshersteller beziehen. Letztere basieren auf Daten aus den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die während der Untersuchung geprüft wurden.

5.4.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (119) In der jetzigen Auslaufüberprüfung wurden die Feststellungen der früheren Untersuchungen bestätigt, dass die Erfassung genauer und zuverlässiger Daten über Kapazität und Produktion der betroffenen Ware komplex ist. Der feste Dünger wird nach der Herstellung von geschmolzenem/flüssigem Ammoniumnitrat durch einen chemischen Syntheseprozess in der Partikulierungsanlage (Prillturm) gewonnen. Die Schmelze/Flüssigkeit kann zur Herstellung des festen Produkts verwendet werden, aber auch für nachgelagerte Produkte wie Kalkammonsalpeter. Zudem kann das feste Produkt für Dünger, aber auch für industrielle Zwecke verwendet werden. Da es Mehrzweckproduktionsanlagen gibt, die rasch zwischen der Produktion von AN und der Produktion von anderen Düngemitteln hin- und hergeschaltet werden können, kann es zu statistischen Verzerrungen kommen. Eine geringe Kapazitätsauslastung für die betroffene Ware ist daher ein weniger aussagekräftiger Indikator für die Gesamtlage des Wirtschaftszweigs der Union.

- (120) Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte entwickelten sich Gesamtproduktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung der Union im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 4

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2010	2011	2012	UZÜ
Produktion (in Tonnen)	6 963 753	6 877 806	7 143 611	6 911 630
<i>Index</i>	100	99	103	99
Produktionskapazität (in Tonnen)	15 132 238	15 292 512	15 499 487	15 475 487
<i>Index</i>	100	101	102	102
Kapazitätsauslastung	46 %	45 %	46 %	45 %
<i>Index</i>	100	98	100	98

Quelle: Angaben des Antragstellers, Antworten auf den Stichprobenfragebogen sowie überprüfte Angaben in den sonstigen Fragebogen.

- (121) Die Produktion der betroffenen Ware des Wirtschaftszweigs der Union blieb mit ca. 7 Mio. Tonnen zwischen 2010 und dem UZÜ relativ konstant.
- (122) Auch die Produktionskapazität blieb im genannten Zeitraum mehr oder weniger stabil. Bei der vom Wirtschaftszweig der Union gemeldeten Produktionskapazität wird die gesamte Kapazität für die Produktion von AN, also nicht nur die Produktion der betroffenen Ware, sondern auch anderer Waren, berücksichtigt. Die tatsächliche Kapazitätsauslastung für AN ist in der Tat wesentlich höher, wenn diese anderen Waren berücksichtigt werden. Beispielsweise war die Kapazitätsauslastung auf der Grundlage der überprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Bezugszeitraum rund 20 Prozentpunkte höher (72 % im Jahr 2010 und 68 % im UZÜ).

5.4.2. Verkaufsmenge, Marktanteil und Wachstum

- (123) Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer und der Marktanteil entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2010	2011	2012	UZÜ
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	6 662 106	6 228 396	6 203 041	5 871 195
<i>Index</i>	100	93	93	88
Marktanteil	92,9 %	93,3 %	92,6 %	92,4 %
<i>Index</i>	100	100	100	99

Quelle: Angaben des Antragstellers, Antworten auf den Stichprobenfragebogen sowie überprüfte Angaben in den sonstigen Fragebogen.

- (124) Die Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt an unabhängige Abnehmer sanken im UZÜ im Vergleich zu den 2010 verkauften Mengen um 12 %. Diese Entwicklung entspricht dem allgemeinen Trend eines rückläufigen Verbrauchs, der aus den in Erwägungsgrund 106 genannten Gründen auf dem Unionsmarkt zu verzeichnen war.
- (125) Da sowohl die Verkäufe als auch der Verbrauch im Bezugszeitraum zurückgingen, blieb der Anteil des Wirtschaftszweigs der Union weitgehend unverändert, und der Wirtschaftszweig der Union konnte kein Wachstum verzeichnen.

5.4.3. Beschäftigung und Produktivität

- (126) Unter Heranziehung der geprüften Daten der vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich Beschäftigung und Produktivität im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Beschäftigung und Produktivität

	2010	2011	2012	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	1 253	1 110	1 128	1 105
Index	100	89	90	88
Produktivität (in Einheit/Beschäftigten)	2 390	2 616	2 648	2 579
Index	100	109	110	107

Quelle: Geprüfte Fragebogenantworten.

- (127) Im Bezugszeitraum ging die Zahl der Beschäftigten in den vier in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zurück (um 12 % gegenüber 2010 und dem UZÜ). Da dieser Rückgang höher war als der Produktionsrückgang, stieg die Produktivität der Belegschaft der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gemessen als Output (in Tonnen) je Beschäftigten und Jahr zwischen 2010 und dem UZÜ um 7 %.

5.4.4. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (128) Wie in Erwägungsgrund 52 angegeben, ermittelte die Kommission die derzeitige Höhe der Dumpingspannen nicht, da die russischen Einfuhrpreise auf Mindestpreisverpflichtungen basierten und sie daher nicht so zuverlässig waren, als dass aussagekräftig bewertet werden konnte, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre.
- (129) Wie derzeitige Gewinnspannen (siehe Tabelle 10) und ein hoher Marktanteil (siehe Tabelle 5) zeigen, hat sich der Wirtschaftszweig der Union von vergangenen Dumpingpraktiken erholt.

5.4.5. Verkaufspreise und Faktoren, welche die Inlandspreise beeinflussen

- (130) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufspreise in der Union

	2010	2011	2012	UZÜ
Verkaufspreis je Einheit ab Werk in der Union (in EUR/Tonne)	204	291	305	303
Index	100	143	149	149

	2010	2011	2012	UZÜ
Produktionsstückkosten (in EUR/Tonne)	180-195 (*)	200	216	225
<i>Index</i>		100	108	113

Quelle: Geprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

(*) Die Produktionskosten für 2010 werden als Spanne angegeben, da sie nicht die gesamte Stichprobe abdecken.

- (131) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller stiegen zwischen 2010 und 2012 erheblich, gingen im UZÜ jedoch leicht zurück.
- (132) Die durchschnittlichen Produktionskosten stiegen ebenfalls, was in erster Linie auf den Preisanstieg beim Gas, dem Hauptinput, zurückzuführen war.

5.4.6. Arbeitskosten

- (133) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2010	2011	2012	UZÜ
Durchschnittslohn je Beschäftigten (in EUR)	31 909	37 764	40 938	41 736
<i>Index</i>	100	118	128	131

Quelle: Geprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (134) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Bezugszeitraum. Der stärkste Anstieg war zwischen 2010 und 2011 zu beobachten, während er zwischen 2012 und dem UZÜ bei drei Prozentpunkten lag.

5.4.7. Lagerbestände

- (135) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Lagerbestände

	2010	2011	2012	UZÜ
Schlussbestand (in Tonnen)	108 300	151 562	195 351	97 092
<i>Index</i>	100	140	180	90
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion	1,56 %	2,20 %	2,73 %	1,40 %
<i>Index</i>	100	142	176	90

Quelle: Geprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (136) Im Vergleich zu 2010 erhöhte sich der Schlussbestand 2011 und 2012 erheblich und sank danach im UZÜ um 10 % gegenüber 2010. Von 2010 bis zum UZÜ wiesen Produktion und Schlussbestand dieselbe Entwicklung auf.

5.4.8. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (137) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2010	2011	2012	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	11,7 %	20,8 %	17,6 %	14,4 %
<i>Index</i>	100	178	150	123
Cashflow (in EUR)	95 605 038	196 626 207	182 421 560	173 543 772
<i>Index</i>	100	195	191	182
Investitionen (in EUR)	35 761 804	31 532 218	28 032 159	34 502 327
<i>Index</i>	100	88	78	96
Kapitalrendite	28,1 %	61 %	53,3 %	44,7 %
<i>Index</i>	100	217	190	159

Quelle: Geprüfte Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.

- (138) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.
- (139) Im Bezugszeitraum stieg die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller von 11,7 % im Jahr 2010 auf 14,4 % im UZÜ. Diesbezüglich forderte der Antragsteller, bei der Zielgewinnspanne für die Analyse zu berücksichtigen, dass für einen solch stark kapitalintensiven Wirtschaftszweig eine zufriedenstellende Kapitalrendite (ROCE) erzielt werden muss, die den Erwartungen der Investoren gerecht wird. Dieser Forderung konnte nicht stattgegeben werden, weil die Zielgewinnspanne für die Analyse auf den Gewinn begrenzt sein muss, den der Wirtschaftszweig der Union unter normalen Wettbewerbsbedingungen ohne gedumpte Einfuhren erwarten könnte.
- (140) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow stieg zwischen 2010 und dem UZÜ um 82 %, wobei er im UZÜ etwas geringer war als 2011 und 2012 (13 bzw. 5 Prozentpunkte niedriger).
- (141) Die Investitionen folgten einem rückläufigen Trend. Der Rückgang war 2011 und 2012 ausgeprägter, lag jedoch im UZÜ gegenüber 2010 bei nur -4 %. Investitionen wurden in erster Linie getätigt, um die Einhaltung immer strengerer Umweltauflagen gewährleisten zu können.
- (142) Die Kapitalrendite („RoI“) ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Im Großen und Ganzen folgte sie im gesamten Bezugszeitraum der Rentabilitätsentwicklung.
- (143) Der Untersuchung zufolge hatten die Unionshersteller der Stichprobe keine Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung.

5.5. **Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

- (144) In der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 wurde der Schluss gezogen, dass die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union nicht schädigend sei und dass die bestehenden Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren der betroffenen Ware aus Russland der Hauptgrund für eine solch positive Lage waren.

- (145) Die Feststellungen dieser Auslaufüberprüfung bestätigen die Schlussfolgerungen der vorausgegangenen Untersuchung. Zwischen 2010 und dem UZÜ waren die Wirtschaftsindikatoren gleichermaßen positiv. Der Unionsverbrauch ging zurück, und die Einfuhren aus Russland stiegen, doch gelang es dem Wirtschaftszweig der Union, einen erheblichen Marktanteil zu halten und die Rentabilität weiter zu steigern, obwohl die Gewinne 2012 und im UZÜ geringer waren als 2011, was auf eine rückläufige Entwicklung hinweist. Die Produktionskosten stiegen in erster Linie aufgrund zunehmender Gaspreise (Hauptrohstoff für die Produktion der betroffenen Ware), doch stiegen auch die Verkaufspreise, wodurch es dem Wirtschaftszweig der Union gelang, solide Rentabilitätswerte zu erzielen.
- (146) Wie in Erwägungsgrund 119 und in den nachfolgenden Gründen dargelegt, können die Daten zur Kapazitätsauslastung nicht als ausreichend zuverlässig betrachtet werden, um daraus entscheidende Schlussfolgerungen hinsichtlich der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu ziehen, und alles in allem kann geschlossen werden, dass sich der Wirtschaftszweig der Union in einer soliden Lage befindet und aufgrund der geltenden Antidumpingmaßnahmen durch die russischen Ausfuhren nicht bedeutend geschädigt wird.
- (147) Nach der Unterrichtung brachten der RFPa und die Vertreter der russischen Behörden vor, dass die positive Lage des Wirtschaftszweigs der Union, auch was Ausfuhren in Drittländer betreffe, für die Feststellung spreche, dass eine erneute Schädigung nicht auftreten werde. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die derzeitige positive wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union, auch was seine Ausfuhrverkäufe in Drittländer betrifft, nicht automatisch ausschließt, dass sich bei einem Auslaufen der Maßnahmen die Situation künftig ändern könnte.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (148) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung bei einem Außerkrafttreten der derzeit geltenden Maßnahmen zu prüfen, wurden nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die potenziellen Auswirkungen der Ausfuhren Russlands auf den Unionsmarkt und auf den Wirtschaftszweig der Union untersucht.
- (149) Schwerpunkte der Untersuchung waren die Verbrauchsentwicklung auf dem Unionsmarkt, die Kapazitätsreserven, die Handelsströme, die Attraktivität des Unionsmarktes und das Preisverhalten der russischen Hersteller.

6.1. Unionsverbrauch

- (150) Der Verbrauch der betroffenen Ware ist in der Union im UZÜ im Vergleich zu den Vorjahren um 11 % zurückgegangen. Dieser Rückgang ist auf die Verwendung anderer Düngemittel, eine effizientere Nutzung von AN in der Landwirtschaft und Sicherheitsbedenken zurückzuführen. Der Wirtschaftszweig der Union konkurriert also auf einem schrumpfenden Markt mit den russischen Herstellern. Dies wiederum dürfte die Preise nach unten drücken.
- (151) Nach der Unterrichtung wies der RFPa, wie in Erwägungsgrund 109 erwähnt, die Feststellung zurück, dass der Verbrauch der betroffenen Ware in der EU zurückgehen wird. In dem vom RFPa angeführten Bericht wird jedoch nur eine marginale Erholung der Nachfrage nach Stickstoffdüngern nahegelegt, aber nicht notwendigerweise ein Anstieg des Verbrauchs der betroffenen Ware. Die immer strengeren Umwelt- und Sicherheitsanforderungen für die Lagerung und Verwendung von Ammoniumnitrat, der Sättigungsgrad bestimmter Märkte und die zunehmend wirkungsvolleren Ausbringungsverfahren deuten darauf hin, dass selbst bei einem Anstieg des Düngemittelverbrauchs, insbesondere des Verbrauchs an Stickstoffdüngern, der Verbrauch der betroffenen Ware in absehbarer Zeit nicht ansteigen wird. Daher wird dieser Einwand zurückgewiesen.

6.2. Kapazitätsreserven, Handelsströme, Attraktivität des Unionsmarktes und Preisverhalten

- (152) Die Kommission stellte für den UZÜ Kapazitätsreserven Russlands fest, die über 16,9 % des gesamten Unionsverbrauchs der betroffenen Ware entsprechen (siehe Erwägungsgründe 73 und 74). Die Kapazitäten haben nach dem UZÜ weiter zugenommen und werden jetzt auf etwa 24,3 % des Unionsverbrauchs geschätzt.
- (153) Diese Kapazitätsreserven würden bei einem Auslaufen der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach für die Herstellung erheblicher zusätzlicher Mengen von AN für die Ausfuhr in die Union verwendet. Die russischen Hersteller führen bereits die Hälfte ihrer Produktion in Drittländer aus. Es wird damit gerechnet, dass der Inlandsverbrauch in Russland künftig jährlich nur um 3 % steigt. Die Preise der russischen Ausfuhren in Drittländermärkte liegen erheblich unter den derzeitigen Unionspreisen. Wenn die Preise auf dem Unionsmarkt nach einem Auslaufen der Maßnahmen deutlich über den Preisen auf diesen Drittländermärkten blieben, ergäbe sich für die russischen Hersteller ein starker Anreiz, nicht nur ihre Kapazitätsreserven für den Unionsmarkt zu nutzen, sondern auch einen Teil ihrer derzeitigen Ausfuhren auf den Unionsmarkt umzuleiten.

- (154) Außerdem sind die Möglichkeiten für weitere russische Ausfuhren in Drittländer begrenzt. Einige der Ausfuhrmärkte mit dem größten Potenzial für AN (China, die USA und Australien) sind für russische Ausfuhren nicht zugänglich (siehe Erwägungsgrund 85). Es ist zwar möglich, dass die Zölle in den USA für zwei russische Hersteller für die Dauer eines Jahres gänzlich gestrichen werden (siehe Erwägungsgrund 86), doch dürfte dies zu keiner bedeutenden Verlagerung russischer Ausfuhren in die USA führen, da die inländischen Gaspreise in den USA wegen der zunehmenden Schiefergasförderung und der bestehenden Ausfuhrbeschränkungen für Schiefergas gesunken sind und auch auf niedrigem Niveau bleiben dürften (siehe ebenfalls Erwägungsgrund 86). Ferner ist der chinesische Markt für Einfuhren von AN nach wie vor geschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass der Verbrauch von AN auf den aktuellen russischen Ausfuhrmärkten (hauptsächlich Lateinamerika und dort vor allem Brasilien) steigt, doch die derzeitigen Kapazitätsreserven Russlands sind mehr als doppelt so hoch wie die prognostizierte Verbrauchszunahme auf diesen Märkten, und es ist unwahrscheinlich, dass der erwartete zusätzliche Verbrauch (ausschließlich) durch russische Hersteller gedeckt wird. Zudem bauen eine Reihe traditioneller russischer Exportmärkte wie Ägypten, die Türkei, Peru und Brasilien ihre eigenen Produktionskapazitäten für AN oder andere stickstoffhaltige Düngemittel auf (siehe Erwägungsgrund 87).
- (155) Auf jeden Fall ist der Unionsmarkt wegen der geografischen Nähe und fest etablierter Vertriebskanäle attraktiver als der lateinamerikanische. Die russischen Ausführer erzielen aufgrund der erheblich geringeren Transportkosten höhere Gewinne und würden es daher, wenn sie die Wahl hätten, vorziehen, in die Union zu verkaufen -zumal wenn das Preisniveau in der Union höher bleibt als in Drittländern.
- (156) Die Kommission ermittelte den im UZÜ nicht schädigenden Preis für den Wirtschaftszweig der Union, indem auf die Produktionskosten (berechnet anhand der in Tabelle 7 aufgeführten geprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller) die VVG-Kosten und die Zielgewinnspanne aufgeschlagen wurden.
- (157) Auf der Grundlage der geprüften Daten der vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller betragen die VVG-Kosten zwischen 5 und 8 % der Produktionskosten, und die Zielgewinnspanne für diesen Wirtschaftszweig liegt bei 8 %, wie in einer vorherigen Untersuchung ⁽¹⁾ ermittelt.
- (158) Basierend auf diesen Zahlen liegt der nicht schädigende Preis für den Wirtschaftszweig der Union im UZÜ im Bereich von 257 EUR bis 264 EUR pro Tonne.
- (159) Die Kommission stellt fest, dass einer der beiden russischen Hersteller, die im UZÜ einer Preisverpflichtung unterlagen, die betroffene Ware zu einem höheren Preis als dem Mindesteinfuhrpreis gemäß der Preisverpflichtung verkaufte. Der zweite ausführende Hersteller dagegen, der nur während eines begrenzten Teils des UZÜ der Preisverpflichtung unterlag, verkaufte unterhalb des Mindesteinfuhrpreises. Unter diesen Umständen ist unklar, welche Preise sie festlegen würden, wenn die Verpflichtungen zusammen mit den Antidumpingzöllen auslaufen würden. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die betreffenden Mengen für diese beiden ausführenden Hersteller im UZÜ nicht signifikant waren. Außerdem ist zu bedenken, dass die anderen russischen Hersteller bei einem Auslaufen der Maßnahmen erneut auf dem EU-Markt in Erscheinung treten dürften, was den Konkurrenz- und Preisdruck auch für die beiden ausführenden Hersteller, für die während des UZÜ Preisverpflichtungen galten, zunehmen ließe.
- (160) Einer der entscheidenden Punkte bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung ist, zu welchen Preisen die zusätzlichen Ausfuhren der Unternehmen, die keiner Preisverpflichtung unterliegen, wahrscheinlich erfolgen. Während des UZÜ verkauften die russischen Ausführer für einen Preis von durchschnittlich 201 EUR pro Tonne in Drittländer — 34 % unter dem derzeitigen durchschnittlichen Preis, zu dem Unionshersteller in der Union verkaufen. Diese russischen Ausführpreise sind, wie in Erwägungsgrund 58 angeführt, tragfähig. Wahrscheinlich würden die Ausfuhren russischer Unternehmen, die keiner Preisverpflichtung unterliegen, bei einem Ausbleiben der Antidumpingmaßnahmen zu durchschnittlichen Preisen auf den Unionsmarkt gelangen, die unter denen der Einfuhren aus Drittländern und auch unter denen der Einfuhren aus Russland gemäß der Preisverpflichtung liegen, die am oberen Ende der Spanne des den Wirtschaftszweig der Union nicht schädigenden Preises anzusiedeln sind. Ansonsten wäre es ihnen nicht möglich, den Marktanteil zu erhöhen. Da das derzeitige Preisniveau der Einfuhren aus Russland, die einer Preisverpflichtung unterliegen, bei einem der ausführenden Hersteller am oberen Ende der Spanne für den nicht schädigenden Preis liegt, hält es die Kommission anhand der derzeit vorliegenden Informationen für wahrscheinlich, dass diese zusätzlichen Einfuhren zu einem schädigenden Preis stattfinden werden. Trotz der derzeitigen Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union würden solche Preise die normalen Gewinne gefährden, die der Wirtschaftszweig der Union ohne gedumpte Einfuhren erwarten kann.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 658/2002 des Rates, Erwägungsgründe 97 und 98 (ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 1.)

- (161) Nach der Unterrichtung führte der RFPA an, dass der Vergleich zwischen den Preisen russischer Ausfuhren in Drittländer und den Unionspreisen nicht aussagekräftig sei; es sollten vielmehr Verkäufe auf demselben Markt miteinander verglichen und gebührende Berichtigungen für Unterschiede bei Zöllen, der jeweiligen Handelsstufe usw. vorgenommen werden.
- (162) Dieser Einwand kann nicht akzeptiert werden. Die Kommission behauptet nicht, dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen die Preise der russischen Ausfuhren um 34 % unter den Unionspreisen lägen. Sie hält es aber für wahrscheinlich, dass das Preisniveau der russischen Ausfuhren in die Union bei einem Ausbleiben der Maßnahmen unterhalb der Herstellungskosten in der Union zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne läge und daher schädigend wäre. Dieses Preisniveau wäre für die russischen Ausfuhrer immer noch attraktiver als die derzeitigen Preise der Verkäufe in Drittmärkte. Daher ist eine Umlenkung der derzeitigen Handelsströme zu erwarten.
- (163) Die Untersuchung hat ferner gezeigt, dass — angesichts der steigenden Produktionskosten während des Bezugszeitraums (siehe Tabelle 7) — kurzfristig keine Senkung der Produktionskosten und somit des nicht schädigenden Preises zu erwarten ist. Es gibt keine Anzeichen für eine wahrscheinliche Änderung dieser Entwicklung.
- (164) Nach der Unterrichtung betonte der RFPA, er habe am Tag vor der Unterrichtung Informationen über sinkende Gaspreise in der Union vorgelegt. Er führte dabei insbesondere die Zahlen aus einem führenden Fachblatt für den Düngemittelmarkt an, nach denen die Preise an den Gashandelsplätzen der EU den niederländischen Gasmarktpreisen der „Title Transfer Facility“ (TTF) entsprechen anstatt den nicht repräsentativen Waidhaus-Preisen. Außerdem nannte der RFPA die US-Gaspreise und den Anlegerbericht von Yara International für das erste Quartal 2014 als Beleg, dem zufolge das Unternehmen erheblich niedrigere Gaskosten erwartet.
- (165) Die Kommission weist auf die von einigen Bauernverbänden vorgelegte Wirtschaftsstudie hin (siehe Abschnitt 7 zum Unionsinteresse), in der es heißt: „Die Erdgaspreise in der EU sind höher als in den meisten anderen Regionen, und es ist zu erwarten, dass sie in absehbarer Zeit weiter steigen.“ Was den von Yara International angekündigten Rückgang der Gaskosten angeht, so kann dies hier nicht herangezogen werden, da es sich bei Yara um eine multinationale Gruppe mit Zugang zu mehreren günstigen Gasquellen außerhalb der Union handelt. Andere Hersteller der betroffenen Ware, insbesondere in den östlichen Ländern der Union, sind vom russischen Gas abhängig. Daher sieht die Kommission nach wie vor keine überzeugenden Belege dafür, dass die Gaspreise für die Unionshersteller in naher Zukunft deutlich zurückgehen werden.

6.3. Auswirkungen der voraussichtlichen Einfuhrmengen und Preise im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen

- (166) Da das AN aus Russland in beträchtlichen Mengen und zu schädigenden Preisen auf den Unionsmarkt ausgeführt würde, wären die Unionshersteller gezwungen, ihre Preise zu senken, um ihre Verkaufsmengen und ihren Marktanteil aufrechtzuerhalten. AN ist ein Grundstoffzeugnis, bei dem der Wettbewerb unter den Herstellern vor allem über den Preis läuft.
- (167) Nach der Unterrichtung brachte der RFPA vor, es seien technische Handelshemmnisse für die Einfuhr von AN aus Russland in die Union zu berücksichtigen, und zwar das Verkaufsverbot in Deutschland oder die strengen Lagerungsvorschriften für AN in einigen anderen Mitgliedstaaten. Insofern als diese Beschränkungen sowohl für Ausfuhrer aus Drittländern als auch für Unionshersteller gelten und keine Diskriminierung vorliegt, ist die Kommission der Auffassung, dass dieser Einwand zurückzuweisen ist.

6.4. Schlussfolgerungen

- (168) In Anbetracht der Feststellungen der Untersuchungen, der Kapazitätsreserven in Verbindung mit einem nur mäßigen Verbrauchsanstieg in Russland selbst, der begrenzten Möglichkeiten, die Ausfuhren in Drittländer zu erhöhen, und der Attraktivität des Unionsmarkts würde eine Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich zu erneuten Einfuhren zu gedumpten Preisen aus Russland führen.
- (169) Die Untersuchung hat ebenfalls ergeben, dass der Wirtschaftszweig der Union derzeit keine Schädigung erleidet. Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass diese Situation anhielte, wenn die Maßnahmen auslaufen würden. Im Gegenteil: Der vom Antragsteller vorgelegten Marktanalyse zufolge haben die Marktpreise für AN jetzt ihren Spitzenstand und den Höhepunkt des Konjunkturzyklus erreicht. Jetzt wird für die Konjunktur und damit auch für die Preise eine Entwicklung nach unten prognostiziert. Konkret bedeutet das, dass die Preise, die seit 2009 kontinuierlich gestiegen sind, jetzt zu sinken scheinen. Deshalb sind das vom Wirtschaftszweig der Union erzielte Preisniveau und der entsprechende Gewinn in absehbarer Zukunft nicht zu erreichen. Zudem bleiben die Produktionskosten konstant oder steigen weiter an, was weiteren Druck auf die Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union ausübt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Verbrauchsrückgangs in der Union würde eine massive Zunahme der Einfuhren zu deutlich niedrigeren Preisen zu einem starken Druck auf die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs und einem beträchtlichen Marktanteilverlust führen. Damit träte aller Wahrscheinlichkeit nach unausweichlich eine erneute bedeutende Schädigung ein.

- (170) Nach der Unterrichtung kritisierte der RPPA, dass sich die Kommission auf die vom Antragsteller vorgelegte Marktanalyse stütze, und merkte an, dass das zu erwartende Preisniveau in den Jahren 2017 und 2018 ähnlich hoch wie 2010 und höher als in den Jahren davor sei. Er wies außerdem darauf hin, dass die durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union 2010 (12,8 %) über der Zielgewinnspanne gelegen habe und dass der Quartalsbericht von Yara International für 2014 vielversprechende Perspektiven aufzeige.
- (171) Da eine Auslaufüberprüfung prospektiv angelegt ist, ist es schwierig, genaue Prognosen für das Preisniveau im Jahr 2017 und darüber hinaus anzustellen. Unabhängige Marktanalysen deuten jedoch darauf hin, dass das Preisniveau der betroffenen Ware in den nächsten beiden Jahren fallen dürfte. Zusammen mit dem erwarteten Anstieg der Produktionskosten wird dies aller Wahrscheinlichkeit nach die Gewinne, die der Wirtschaftszweig der Union derzeit erzielt, zurückgehen lassen. Diese Schlussfolgerung für die Prognosen bleibt auch davon unberührt, dass während des UZÜ und des Bezugszeitraums der Gewinn des Wirtschaftszweigs der Union über der in einer vorherigen Untersuchung festgelegten Zielgewinnspanne von 8 % lag. Dass bei der Auslaufüberprüfung, die zur Beendigung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Harnstoff aus Russland führte, ein erneutes Auftreten der Schädigung für nicht wahrscheinlich gehalten wurde, ist diesbezüglich nicht relevant, da jeder Fall für sich unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten zu prüfen ist. Die Präsentation für die Anleger von Yara International für das erste Quartal 2014 wiederum zielt nicht speziell auf die betroffene Ware ab und sollte nicht als repräsentativ für die Erwartungen des betreffenden Wirtschaftszweigs der Union angesehen werden. Daher wird dieser Einwand zurückgewiesen.
- (172) Vertreter der russischen Behörden und des RPPA brachten vor, die Kommission habe nicht eindeutig nachgewiesen, dass es bei einem Auslaufen der Maßnahmen erneut zu gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware und damit zu einer erneuten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union käme.
- (173) Außerdem hat die Kommission laut dem RPPA keinen kausalen Zusammenhang zwischen einer Beendigung der Maßnahmen und der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung aufgezeigt. Stattdessen seien offenbar die in der Unterrichtsunterlage genannten externen Faktoren (Verbrauchsrückgang, sinkende Preise, steigende Produktionskosten, geringe Kapazitätsauslastung) die Ursachen des wahrscheinlichen erneuten Auftretens der Schädigung.
- (174) Die Kommission stimmt dem nicht zu. Die wahrscheinliche erneute Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen ist hauptsächlich mit dem wahrscheinlichen erneuten Auftreten gedumpter Einfuhren aus Russland in erheblichen Mengen und zu Preisen, die unter den Unionspreisen liegen, für die russischen Ausführer aber immer noch rentabel sind, zu begründen. Die Kommission erwähnte in ihrer Gesamtbewertung zwar einige externe Faktoren, tat dies aber lediglich, um andere Faktoren aufzuzeigen, die in den nächsten Jahren möglicherweise Auswirkungen auf den Unionsmarkt und damit auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union haben; die Schlussfolgerung, dass das schädigende Dumping bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftritt, bleibt davon unberührt.

7. UNIONSINTERESSE

- (175) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Russland dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurde allen betroffenen Interessen Rechnung getragen, den Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.
- (176) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (177) In der Ausgangsuntersuchung wurde die Auffassung vertreten, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufe. Da es sich bei der jetzigen Untersuchung um eine Überprüfung der Maßnahmen handelt, die seit 1995 in Kraft sind, kann mit dieser Analyse beurteilt werden, ob die geltenden Antidumpingmaßnahmen die betroffenen Parteien unverhältnismäßig stark beeinträchtigen.
- (178) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings sowie zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprechen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (179) Die bestehenden Maßnahmen haben zu einem beträchtlichen Rückgang der gedumpten Einfuhren aus Russland beigetragen und dem Wirtschaftszweig der Union Entlastung verschafft. Der Wirtschaftszweig der Union befindet sich in einer guten Lage, was vor allem durch anhaltende Gewinne deutlich wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Gewinn einiger Unionshersteller bereits deutlich unter dem durchschnittlichen Gewinn des Wirtschaftszweigs der Union und sogar unter der Zielgewinnspanne von 8 % liegt.

- (180) Bei einem Auslaufen der Maßnahmen würde sich der Wirtschaftszweig der Union aller Wahrscheinlichkeit nach der unlauteren Konkurrenz seitens der russischen Hersteller ausgesetzt sehen. Die Beendigung der Maßnahmen würde ohne Zweifel zu einer raschen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage führen. Sie liegt daher nicht im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

7.2. Interesse der Einführer

- (181) In der vorausgegangenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Einführung von Maßnahmen wahrscheinlich keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Einführer und Verwender in der Union hätte. Der EFIA meldete sich als interessierte Partei und forderte, die Maßnahmen aus mehreren Gründen auslaufen zu lassen:
- Sie seien seit fast 20 Jahren in Kraft, und der erwünschte Effekt, die Unionshersteller zu schützen, sei erreicht worden;
 - aufgrund des steigenden Inlandsverbrauchs in Russland bestehe keine Gefahr, dass russische Waren wieder auf den Unionsmarkt gelenkt würden;
 - es sei im Interesse der Verwender, Zugang zu verschiedenen Bezugsquellen und damit eine größere Wahl zu haben.
- (182) Diese Einwände sollten zurückgewiesen werden. Zwar erleidet der Wirtschaftszweig der Union derzeit keine bedeutende Schädigung. Bei einer Auslaufüberprüfung geht es aber darum, was künftig passieren würde, wenn die Maßnahmen ausliefen. In dieser Hinsicht kann die derzeitige Lage des Wirtschaftszweigs der Union nur insofern als entscheidender Indikator für die künftige Entwicklung herangezogen werden, als sie es ermöglicht, den nicht schädigenden Preis zu bestimmen.
- (183) Die Einführer und Händler in der Union haben neben Russland Zugang zu einer Reihe weiterer Quellen innerhalb und außerhalb der Union. Russland ist das einzige Land, gegen das Maßnahmen in Kraft sind.

7.3. Interesse der Verwender

- (184) Mehrere Verwenderverbände haben sich gemeldet. Einige von ihnen wollten allerdings lediglich als interessierte Parteien registriert werden und äußerten sich nicht speziell zum Unionsinteresse. Zwei nationale Verbände sind der Ansicht, dass es nicht mehr in ihrem Interesse liege, die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, nachdem sie so lange in Kraft gewesen seien.
- (185) Folgende Gründe wurden vorgebracht:
- der hohe Anteil von Düngemitteln an den Produktionskosten der Landwirte (je nach Kulturpflanze zwischen 7 und 42 % der variablen Kosten);
 - die Möglichkeit, Düngemittel zu einem Preis zu beziehen, der etwa 15 bis 20 EUR unter dem Preis der Unionshersteller liege;
 - die Verfügbarkeit einer etwas anderen Ware (russische Prills sind angeblich etwas kleiner als die der Union und daher für bestimmte Produktionszwecke besser geeignet) und
 - die Möglichkeit, auf mehrere Lieferanten zugreifen zu können, was den Wettbewerb stärke und oligopolistische Stellungen und Preisabsprachen verhindere.
- (186) Diese Einwände sind aus denselben Gründen wie in den Erwägungsgründen 182 und 183 dargelegt zurückzuweisen. Der Kommission sind keine wettbewerbsfeindlichen Praktiken seitens der Unionshersteller bekannt; diese stehen auf dem Unionsmarkt in freiem Wettbewerb.
- (187) Der Verwenderfragebogen wurde von keinem Landwirt beantwortet. Deshalb konnten die genauen Auswirkungen der Preise von Düngemitteln im Allgemeinen und AN im Besonderen auf die Produktionskosten der Landwirte nicht geprüft werden. Die angeführten beträchtlichen positiven Auswirkungen von niedrigeren AN-Preisen auf die Produktionskosten der Landwirte konnten folglich nicht bestätigt werden. Die der Kommission vorliegenden Informationen zeigen dagegen, dass AN nur etwa 21 % des gesamten Unionsverbrauchs aller stickstoffhaltigen Düngemittel (Ammoniumnitrat, Kalkammonsalpeter, Harnstoff, Harnstoff-AN-Lösung, NPK/NP/NK und andere) ausmacht⁽¹⁾. Da es zudem andere Düngemittel gibt (mit einem höheren Kalium- und Phosphatgehalt), wird der Anteil von AN an allen von Landwirten in der Union verwendeten Düngemitteln sogar auf unter 21 % geschätzt. Es kann daher berechtigterweise die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Auswirkungen der derzeit geltenden Maßnahmen auf die Landwirte der Union insgesamt unerheblich sind.

⁽¹⁾ Quelle: http://www.fertilizerseurope.com/fileadmin/user_upload/publications/statistics_publications/Stat_website.pdf

- (188) Außerdem wäre, selbst wenn in unmittelbarer Zukunft die Verfügbarkeit günstigerer Düngemittel im Interesse der Landwirte liegen mag, mittel- oder schon kurzfristig ein erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich, verbunden mit der Gefahr, dass einige der anfälligeren Unionshersteller in bestimmten Regionen der Union nicht mehr bestehen könnten. Dann wären die Wahlmöglichkeiten für Verwender (Landwirte) sogar noch geringer, und sie könnten in die Abhängigkeit von russischen Ausfuhren geraten, was wiederum Preissteigerungen zur Folge haben könnte.
- (189) Ein Verwenderverband legte eine Studie eines unabhängigen Wirtschaftsberatungsunternehmens vor, der zufolge eine Beendigung der geltenden Maßnahmen zu einem Rückgang der Düngemittelpreise in der Union zum Nutzen der Verwender, einem geringen Anstieg der Einfuhrmengen und leichten negativen Auswirkungen für die Unionshersteller führen würde, wobei Letztere aber durch die soliden Gewinnspannen aufgefangen würden, die die Hersteller derzeit erzielen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass einige der Annahmen, die der angeführten wirtschaftlichen Studie zugrunde liegen, nicht mit den Feststellungen der Untersuchung übereinstimmen. Der in der Untersuchung festgestellte Preis der Ausfuhren von AN von Russland in Drittländer ist niedriger als der in der Studie angenommene Preis. Auch die Werte für die russischen Kapazitäten und den potenziellen Inlandsverbrauch unterscheiden sich von denen, die bei den Simulationen für die Auswirkungen einer Aufhebung der Maßnahmen verwendet wurden. Die Studie ist also für das Ziehen eindeutiger Schlussfolgerungen nur begrenzt geeignet.
- (190) Nach der Unterrichtung beantragten einige Bauernverbände eine Anhörung bei der Kommission und reichten eine leicht überarbeitete Fassung der im vorigen Erwägungsgrund genannten Studie ein, in der die von der Kommission in der Unterrichtungsunterlage vorgelegten Daten berücksichtigt wurden.
- (191) Die überarbeitete Studie scheint die Annahme der Kommission zu bestätigen, dass der russische Ausfuhrpreis auf ein Niveau sinke, das in etwa den russischen Inlandspreisen entspreche (221 EUR pro Tonne). Das zwänge die Unionshersteller, ihre Preise zu senken, um keine Marktanteile einzubüßen.
- (192) Die Bauernvertreter erläuterten ihre schwierige Situation: Sie stünden in Konkurrenz zu Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern, würden dabei aber im Gegensatz zu den Unionsherstellern der betroffenen Ware nicht durch Antidumpingzölle geschützt. Sie rechnen bei einem Auslaufen der Maßnahmen damit, dass der Preis der betroffenen Ware zurückgehe; die Nachteile für die Unionshersteller würden dann durch die Vorteile für die Landwirte, eine Gruppe von Verwendern mit Millionen von Beschäftigten in der Union, ausgeglichen. Darüber hinaus führten die Bauernvertreter an, wenn der Preis der betroffenen Ware zurückginge, zögen sie sie eher anderen billigeren, aber umweltschädlicheren Düngemitteln wie Harnstoff oder Harnstoff-Ammoniumnitrat-Lösungen vor. Dies käme der Umwelt zugute. Sie schlugen vor, die Maßnahmen, wenn sie aufrechterhalten würden, auszusetzen (ähnlich wie in einer anderen Untersuchung zu Einfuhren von Siliciummangan aus China, Kasachstan und der Ukraine ⁽¹⁾).
- (193) Die Kommission prüfte die Argumente der Bauernverbände sorgfältig. Es ist unstrittig, dass die Landwirte in der Union Zugang zur betroffenen Ware aus der Produktion von Unionsherstellern und von Herstellern aus anderen Drittländern außer Russland haben. Doch vor allem, wie in der Anhörung am 19. Juni 2014 bestätigt und entgegen der Annahme in der wirtschaftlichen Studie, gibt es keine Garantie dafür, dass ein anfänglicher potenzieller Rückgang des Preises der betroffenen Ware (falls die geltenden Maßnahmen ausliefen) an die Endverwender weitergegeben würde. Die Landwirte beziehen die betroffene Ware sehr häufig von Händlern und kennen nicht einmal den Ursprung der Düngemittel, solange sie ihren Anforderungen entsprechen (Größe der Prills oder Granulate usw.). Daher ist es bei einem Auslaufen der Maßnahmen sehr wahrscheinlich, dass die Unionshersteller der betroffenen Ware erneut geschädigt würden, doch für einen Nutzen für die Verwender gibt es keine Garantie.
- (194) Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware sind seit vielen Jahren in Kraft — ohne unverhältnismäßige, potenziell existenzgefährdende Kosten für die Landwirte zu verursachen. Bei der Untersuchung des Unionsinteresses wird die Verhältnismäßigkeit bei einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen geprüft, wobei die verschiedenen und konkurrierenden Interessen berücksichtigt werden. Die Maßnahmen aufrechtzuerhalten liegt im Interesse der Unionshersteller, denn wenn sie aufgehoben würden, könnten viele von ihnen nicht mehr bestehen. Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ist es daher im Interesse der Union, die Maßnahmen aufrechtzuerhalten, da der Kommission keine Nachweise dafür vorliegen, dass die Landwirte infolge der Maßnahmen unverhältnismäßig hohe Kosten tragen müssten. In jedem Fall erkannten die Landwirte an, dass sie lieber viele Bezugsquellen hätten und dass ein Verschwinden der Unionshersteller vom Markt nicht in ihrem Interesse wäre.
- (195) Zuletzt, wie in Erwägungsgrund 193 erwähnt, gibt es keine Belege dafür, dass eine Aufhebung der Maßnahmen zu einem Preisrückgang des AN führen würde, der an die Verwender weitergegeben würde, sodass diese von umweltschädlicheren Düngemitteln auf AN umsteigen würden. Die angeführten positiven Auswirkungen auf die

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 5.12.2007, S. 5.

Umwelt sind daher nicht fundiert. In jedem Fall hätten solche Umwelteffekte nicht die Größenordnung, dass es gegen das Gesamtinteresse der Union wäre, die Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Was den Vorschlag der Aussetzung der Maßnahmen angeht, so ist dies nicht möglich, da die rechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung in diesem Fall nicht erfüllt sind.

- (196) Angesichts dieser Sachlage kommt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Beendigung der Maßnahmen nicht im Interesse der Verwender wäre oder dass zumindest die Vorteile einer Aufhebung für die Verwender die Nachteile für den Wirtschaftszweig der Union nicht aufwiegen könnten.

7.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (197) Angesichts der Erwägungsgründe 179 bis 195 wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden, im Unionsinteresse liegenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen sprechen.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (198) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahmen und Sachäußerungen wurden, soweit angezeigt, gebührend berücksichtigt.
- (199) Nach der Unterrichtung beantragte ein russischer Hersteller, der nicht für die Stichprobe ausgewählt worden war, bei der Kommission Verhandlungen über eine Preisverpflichtung und schlug einen Mindestpreis und eine Höchstmenge vor. Es gibt jedoch in der Grundverordnung keine Rechtsgrundlage für die Annahme eines Preisverpflichtungsangebots im Rahmen einer Auslaufüberprüfung, da die Art der Maßnahmen nicht geändert werden kann. Der betreffende russische Hersteller könnte eine Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen, wenn er die Voraussetzungen dafür als gegeben ansieht.
- (200) Nach der Unterrichtung beantragte die Acron-Gruppe bei der Kommission die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf Acron, da die Gruppe sich in einer anderen Situation befinde als die anderen russischen Hersteller. Die Untersuchung ergab jedoch, dass für Acron die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die anderen russischen Hersteller. Zudem bietet Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung keine Rechtsgrundlage für eine Unterscheidung zwischen verschiedenen ausführenden Herstellern.
- (201) Dementsprechend und in Anbetracht der Schlussfolgerungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, die mit der Verordnung (EG) Nr. 661/2008, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 989/2009 des Rates, eingeführt wurden, nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung für weitere fünf Jahre aufrechterhalten werden.
- (202) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren fester Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat von mehr als 80 GHT mit Ursprung in Russland eingeführt, die derzeit unter den KN-Codes 3102 30 90, 3102 40 90, ex 3102 29 00, ex 3102 60 00, ex 3102 90 00, ex 3105 10 00, ex 3105 20 10, ex 3105 51 00, ex 3105 59 00 und ex 3105 90 20 eingereiht werden.
- (2) Bei den endgültigen Antidumpingzollsätzen handelt es sich um Festbeträge, die unter den Buchstaben a, b und c angegeben sind.
- a) Für von den Unternehmen Open Joint Stock Company (OJSC) „Azot“, Novomoskovsk, Russland, oder Open Joint Stock Company (OJSC) „Nevinnomyssky Azot“, Nevinnomyssk, Russland, hergestellte Waren, die entweder direkt an den ersten unabhängigen Abnehmer in der EU oder von EuroChem Trading GmbH, Zug, Schweiz, oder über Open

Joint Stock Company (OJSC) Mineral and Chemical Company „EuroChem“, Moskau, Russland, oder EuroChem Trading GmbH, Zug, Schweiz, (TARIC-Zusatzcode A522) an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union verkauft werden:

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Anderes Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) als in wässriger Lösung	3102 30 90	—	32,82
Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	3102 40 90	—	32,82
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT	3102 29 00	10	32,82
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT	3102 60 00	10	32,82
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT	3102 90 00	10	32,82
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT, kein Phosphor und kein Kalium enthaltend	3105 10 00	10	32,82
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P_2O_5 , und/oder Kalium, berechnet als K_2O , von weniger als 3 GHT	3105 10 00	20	31,84
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P_2O_5 , und/oder Kalium, berechnet als K_2O , von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 10 00	30	30,85
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P_2O_5 , und/oder Kalium, berechnet als K_2O , von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 10 00	40	29,87
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P_2O_5 , und/oder Kalium, berechnet als K_2O , von 9 GHT bis 12 GHT	3105 10 00	50	28,88
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P_2O_5 , und Kalium, berechnet als K_2O , von weniger als 3 GHT	3105 20 10	30	31,84
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P_2O_5 , und Kalium, berechnet als K_2O , von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 20 10	40	30,85

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und Kalium, berechnet als K ₂ O, von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 20 10	50	29,87
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und Kalium, berechnet als K ₂ O, von 9 GHT bis 12 GHT	3105 20 10	60	28,88
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von weniger als 3 GHT	3105 51 00	10	31,84
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 51 00	20	30,85
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 51 00	30	29,87
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 9 GHT bis 10,40 GHT	3105 51 00	40	29,41
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von weniger als 3 GHT	3105 59 00	10	31,84
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 59 00	20	30,85
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 59 00	30	29,87
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 9 GHT bis 10,40 GHT	3105 59 00	40	29,41
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von weniger als 3 GHT	3105 90 20	30	31,84
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 90 20	40	30,85

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 90 20	50	29,87
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 9 GHT bis 12 GHT	3105 90 20	60	28,88

b) Für vom Unternehmen JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinat (TARIC-Zusatzcode A959) hergestellte Waren:

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Anderes Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) als in wässriger Lösung	3102 30 90	—	47,07
Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	3102 40 90	—	47,07

Für in Absatz 1 aufgeführte Waren, die von JSC Kirovo-Chepetsky Khimichesky Kombinat hergestellt werden, in der vorstehenden Tabelle aber nicht aufgeführt sind, gelten keine Antidumpingzölle.

c) Für alle übrigen Unternehmen (TARIC-Zusatzcode A999):

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Anderes Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) als in wässriger Lösung	3102 30 90	—	47,07
Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	3102 40 90	—	47,07
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT	3102 29 00	10	47,07
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT	3102 60 00	10	47,07
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT	3102 90 00	10	47,07
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT, kein Phosphor und kein Kalium enthaltend	3105 10 00	10	47,07

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und/oder Kalium, berechnet als K ₂ O, von weniger als 3 GHT	3105 10 00	20	45,66
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und/oder Kalium, berechnet als K ₂ O, von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 10 00	30	44,25
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und/oder Kalium, berechnet als K ₂ O, von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 10 00	40	42,83
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und/oder Kalium, berechnet als K ₂ O, von 9 GHT bis 12 GHT	3105 10 00	50	41,42
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und Kalium, berechnet als K ₂ O, von weniger als 3 GHT	3105 20 10	30	45,66
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und Kalium, berechnet als K ₂ O, von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 20 10	40	44,25
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und Kalium, berechnet als K ₂ O, von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 20 10	50	42,83
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , und Kalium, berechnet als K ₂ O, von 9 GHT bis 12 GHT	3105 20 10	60	41,42
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von weniger als 3 GHT	3105 51 00	10	45,66
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 51 00	20	44,25

Warenbezeichnung	KN-Code	TARIC-Code	Fester Zollbetrag (EUR pro Tonne)
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 51 00	30	42,83
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 9 GHT bis 10,40 GHT	3105 51 00	40	42,17
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von weniger als 3 GHT	3105 59 00	10	45,66
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 59 00	20	44,25
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 59 00	30	42,83
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Phosphor, berechnet als P ₂ O ₅ , von 9 GHT bis 10,40 GHT	3105 59 00	40	42,17
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von weniger als 3 GHT	3105 90 20	30	45,66
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 3 GHT oder mehr, aber weniger als 6 GHT	3105 90 20	40	44,25
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 6 GHT oder mehr, aber weniger als 9 GHT	3105 90 20	50	42,83
Feste Düngemittel mit einem Gehalt an Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) von mehr als 80 GHT und einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 9 GHT bis 12 GHT	3105 90 20	60	41,42

(3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽¹⁾ der Kommission bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der in Absatz 2 festgelegte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt der endgültige Antidumpingzoll nicht für die Einfuhren, die nach Artikel 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Artikel 2

(1) Zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Einfuhren, die von Unternehmen in Rechnung gestellt werden, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden und die namentlich im Beschluss 2008/577/EG in dessen zuletzt geänderter Fassung genannt sind, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern

- sie von den betreffenden Unternehmen hergestellt und von ihnen direkt an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union versandt und diesem in Rechnung gestellt werden und
- für diese Einfuhren eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird — eine Verpflichtungsrechnung ist eine Handelsrechnung, die mindestens die Angaben und die Erklärung enthält, die im Anhang dieser Verordnung vorgegeben sind — und
- die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen.

(2) Bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht eine Zollschuld,

- wenn bei den in Absatz 1 genannten Einfuhren festgestellt wird, dass eine oder mehrere der in jenem Absatz aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, oder
- wenn die Kommission die Annahme der Verpflichtung nach Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 auf dem Verwaltungs- oder Beschlussweg widerruft und dabei Bezug auf die fraglichen Geschäftsvorgänge nimmt und die entsprechenden Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 23. September 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Auf der in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Handelsrechnung für die Verkäufe der Unternehmen, die einer Verpflichtung unterliegen, in die Union sind folgende Angaben zu machen:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, DIE EINER VERPFLICHTUNG UNTERLIEGEN“,
2. Name des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt,
3. Nummer der Handelsrechnung,
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung,
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Unionsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind,
6. exakte Beschreibung der Ware, einschließlich
 - Warenkontrollnummer (Product Code Number = PCN), die für die Zwecke der Verpflichtung verwendet wurde,
 - Beschreibung der den einzelnen PCN entsprechenden Waren,
 - vom Unternehmen verwendeter Warencode (Company Product Code Number = CPC),
 - TARIC-Code,
 - Menge (in Tonnen),
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich
 - Preis pro Tonne,
 - geltende Zahlungsbedingungen,
 - geltende Lieferbedingungen,
 - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt,
8. Name des Einführers in der Union, auf den das Unternehmen die Handelsrechnung der Waren, die einer Verpflichtung unterliegen, direkt ausgestellt hat,
9. Name der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, und folgende unterzeichnete Erklärung:

„Der Unterzeichnete versichert, dass der Verkauf der auf dieser Rechnung aufgeführten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Union im Geltungsbereich und gemäß den Bedingungen der von [NAME DES UNTERNEHMENS] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit dem Beschluss 2008/577/EG angenommenen Verpflichtung erfolgt und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1000/2014 DER KOMMISSION
vom 23. September 2014
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	54,3
	TR	83,3
	XS	79,6
	ZZ	72,4
0707 00 05	MK	34,4
	TR	95,4
	ZZ	64,9
0709 93 10	TR	116,6
	ZZ	116,6
0805 50 10	AR	151,6
	CL	165,2
	IL	114,0
	TR	127,3
	UY	119,6
	ZA	133,6
	ZZ	135,2
	ZZ	135,2
0806 10 10	AR	128,7
	BR	163,4
	EG	160,1
	MK	103,8
	TR	119,3
	ZZ	135,1
	ZZ	135,1
0808 10 80	AR	262,7
	BA	49,3
	BR	65,3
	CL	123,1
	NZ	125,1
	US	160,3
	ZA	134,3
	ZZ	131,4
	ZZ	131,4
0808 30 90	AR	218,6
	CL	231,7
	CN	105,0
	TR	121,4
	ZZ	169,2
0809 30	TR	121,6
	ZZ	121,6
0809 40 05	MK	9,0
	ZZ	9,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE